

3451 / 1

3651 / 1

# LEITZ

1080 Leitz R 80

Original

Protokoll

Seite 665-7461

Tonband 365-411

Bf



**Bundesarchiv**

**B 362 / 3451**

fol. 1 -



Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Dienstag, 10. Februar 1976, 9.06 Uhr

(74. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just. Ass. Clemens  
Just. Ass. z.A. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend: Rechtsanwälte  
Dr. Augst (als amtl.best.Vertr.f. RA Eggler)  
Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel, Zuber  
(als Vertr.<sup>in</sup>f. RA König) und Linke.

Als Zeugen sind anwesend:

Willy Halmburger  
Manfred Körber  
Manfred Hack

Als Sachverständige sind anwesend:

Horst Schmidt  
Franz Windhaber  
Alfred Wollny

V.: Bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Zunächst sind einige technische Dinge bekanntzugeben. Die Verteidigung ist gewährleistet. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat mitgeteilt, daß er heute verhindert sei, dringende Termins~~f~~ristarbeiten verhinderten ihn, das wird noch näher zu überprüf~~e~~n sein. Eine Vertretung hat er heute nicht auf die Beine gestellt. Herr Rechtsanwalt Grigat wird eine Stunde später erschein~~e~~n. Herr Rechtsanwalt König wird vertreten durch Frau Rechtsanwältin Zuber, die Vertretung wird ausdrücklich genehmigt. Es sind um 10.00 Uhr und 10.30 Uhr zwei Herren verhindert von der Verteidigung, aber es ist dafür Sorge getragen, daß die Verteidigung gewährleistet bleibt. Das Zeugenprogramm erleidet einige kleine Änderungen. Zunächst mal ist morgen, Mittwoch 11. 2., noch der Zeuge Kriminalrat Burkhardt - er taucht im Zeugenverzeichnis noch unter

Band 365/Fl .

der Bezeichnung Kriminaloberkommissar auf- geladen. Es geht bei seiner Aussage beiläufig um eine Skizze aus Band 102, vor allen Dingen aber um das dort in Band 103 Blatt 45 ff. aufgeführte Sicherstellungsverzeichnis zu dem Geschehen in Heidelberg. Der Sachverständige, Herr Runza, der auf den 24. Februar geladen ist, ist [REDACTED]. An seinem Aufkommen muß gezweifelt werden. Wir können auf ihn wahrscheinlich nicht mehr zurückgreifen in diesem Verfahren. Der ebenfalls auf diesen Tag geladene Sachverständige Dr. Stift kann nicht erscheinen, er ist [REDACTED] nicht reisefähig. An seiner Stelle ist schon geladen worden Herr ~~Loh~~ Becker. Er ist Betriebsleiter bei der Firma Butan Export GmbH in Berlin, Lankwitzer Str. Nr. 3, und verfügt in dem Zusammenhang, was hier Beweisgegenstand und Gegenstand der Vernehmung sein soll, über dieselben Kenntnisse wie der Sachverständige Dr. Stift. Das Beweisprogramm am Donnerstag, den 26. Februar, ist noch zusätzlich dadurch verkürzt, daß der Zeuge Bizzell inzwischen in die USA zurückgekehrt ist. Wir haben also an diesem Tag ansich nur ein ganz geringes Beweisprogramm. Haben es deswegen aufgefüllt. Vormittags auf 10.00 Uhr sind geladen die Kriminalhauptmeister Schlegelmilch und Haustein. Es geht bei diesen beiden Herrn lediglich um einen ganz begrenzten Fragepunkt, nämlich Sicherstellung von Fingernagelproben und Rückständen an und in der Kleidung bei der Festnahme der Herren Baader und Raspe im Hofeckweg. Zum selben Thema ist dann geladen der sachverständige Zeuge Göbel, der eventuell auch als Sachverständiger Auskünfte geben kann. Es geht hierbei um die Durchführung der chemischen Proben hinsichtlich dieser sichergestellten Rückstände. Schließlich haben wir auf den Nachmittag des 26. 2., ich darf noch darauf hinweisen, diese Zeugen Schlegelmilch, Haustein, Göbel sind alle unter dem Ordner 95 zu finden. Dann haben wir nachmittags Frau

Band 365/Fl.

3451 / 3

Anni Sauer und Herrn Kriminaloberkommissar Strauß geladen. Beide zu finden im Ordner 93. Frau Sauer gibt oder kann Angaben dazu machen, hat sie bisher... kann, wie sie bisher bei den Vernehmungen jedenfalls hat erkennen lassen, Angaben dazu machen, daß sie einen Porsche im Hofeckweg beobachtet haben will und sie will auch einen der Fahrer daraus erkannt haben. Herrn Kriminaloberkommissar Strauß ist der Beamte, der die Gegenüberstellung mitbeobachtet hat und dazu Angaben machen soll. Also Ordner 93. Ich darf noch darauf hinweisen, das ist ansich jetzt nicht gerade zweckgerecht, weil die Herren Verteidiger dieses Schreiben vom 6. 2. vorgefunden haben, das die Bedenken äußert des Senats, hinsichtlich des § 146 der Strafprozeßordnung, durch die Handhabung, die die Herren auf der linken Seite hier gelegentlich handhaben. Ich erwähne das nur, dieses Schreiben vom 6. 2., weil ich das Original zum Protokoll als Anlage geben will, Anlage 1 für heute.

Das Schreiben des Vorsitzenden an die Verteidiger vom 6.2. 1976 wird als Anlage 1 zum Protokoll genommen.

V.: Wir haben heute die Zeugen Herrn Halmburger - bitte behalten Sie Platz - Herrn Körber, dann Herrn Hack, dann haben wir als Sachverständige Herrn Dipl.Ing. und Leitender Regierungsdirektor Windhaber, dann Herr Wollny ist anwesend und Herr Schmidt.

Die Zeugen Halmburger, Körber und Hack werden gem. § 57 StPO belehrt.

Die Sachverständigen Schmidt, Windhaber und Wollny werden gem. § 72, 57 und 79 StPO belehrt.

Band 365/Fl.

Die Zeugen und Sachverständigen sind damit einverstanden, daß ihre Aussagen auf Tonband aufgenommen werden.

Die Zeugen Körber und Hack werden um 9.15 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Willy Halmburger,  
geb. 11.11.1928, Lindau/Bodensee,  
Redakteur bei der "Deutschen  
Presseagentur" im Landesbüro  
München. Privatanschrift München.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie sagten gerade, wenn ich es recht verstanden, Halmburger?

Zg. Hal.: Halmburger ja.

V.: Also nicht mit zwei "ll" wie wir geschrieben haben, sondern mit "m".

Zg. Hal.: Der Name ist hier auf der Zeugenladung falsch geschrieben.

V.: Das tut uns leid. Ist es richtig, daß Sie im Mai 1972 auch schon bei dpa in München beschäftigt gewesen sind?

Zg. Hal.: Ja.

V.: Ist Ihnen noch bekannt, daß es im Mai 1972 zu einem Sprengstoffanschlag in Frankfurt gekommen ist? Würden Sie das heute noch wissen?

Zg. Hal.: Das ist mir bekannt.

V.: Haben Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Arbeit, in München irgendein Ereignis erlebt, das im Zusammenhang mit diesem Sprengstoffgeschehen stehen könnte?

Zg. Hal.: Ich darf meine Unterlagen benutzen, ja?

V.: Wenn Sie zunächst mal versuchen könnten, den äußeren Sachverhalt ohne Unterlagen anzugeben, das wäre uns lieb. Sie geraten sonst nur unnötig in den Verdacht, daß Sie hier....

Zg. Hal.: Ich muß die Unterlagen benutzen, weil es ist mir

Oberlandesgericht  
Stuttgart

7 Stuttgart 40, den 6. 2. 1976

Asperger Strasse 49

Fernsprecher: 0711/80651 - 5

Hausapp.Nr. 272

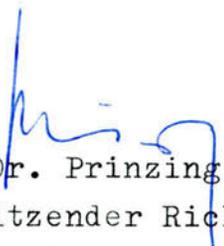
3451 / 4

2 StE (OLG Stgt) 1/74Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den  
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.Postanschrift: Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -  
7 Stuttgart 40, Asperger Strasse 49

- 1) An alle Verteidiger  
des Verfahrens gegen A. Baader u.a.
- 2) Der Bundesanwaltschaft  
zur Kenntnis

Der Senat musste in den vergangenen Wochen zunehmend beobachten, dass in der Hauptverhandlung zwischen einzelnen Angeklagten und Verteidigern, die nicht ihre Verteidiger sind, Gespräche stattfinden und Papiere (offenbar Schriftstücke) ausgetauscht werden. Unter den gegebenen Umständen liegt die Vermutung nahe, dieser mündliche und schriftliche Verkehr diene Zwecken der Verteidigung.

Der Senat hält das für unvereinbar mit der in § 146 StPO getroffenen Regelung und bittet alle Verteidiger, jeweils nur mit dem Angeklagten zu verkehren, dessen Verteidigung der betreffende Verteidiger führt. Der Senat müsste sonst seinerseits entsprechende Massnahmen treffen. Ausserstenfalls müsste er davon ausgehen, es finde - zwar nicht dem Gericht angezeigt, aber tatsächlich - gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Angeklagter statt. Das könnte nicht ohne Konsequenzen bleiben.

  
(Dr. Prinzing)Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Band 365/Fl.

Die Zeugen und Sachverständigen sind damit einverstanden, daß ihre Aussagen auf Tonband aufgenommen werden.

Die Zeugen Körber und Hack werden um 9.15 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Willy Halmburger,  
geb. [REDACTED] 1928, Lindau/Bodensee,  
Redakteur bei der "Deutschen  
Presseagentur" im Landesbüro  
München. Privatanschrift München.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie sagten gerade, wenn ich es recht verstanden, Halmburger?

Zg. Hal.: Halmburger ja.

V.: Also nicht mit zwei "ll" wie wir geschrieben haben, sondern mit "m".

Zg. Hal.: Der Name ist hier auf der Zeugenladung falsch geschrieben.

V.: Das tut uns leid. Ist es richtig, daß Sie im Mai 1972 auch schon bei dpa in München beschäftigt gewesen sind?

Zg. Hal.: Ja.

V.: Ist Ihnen noch bekannt, daß es im Mai 1972 zu einem Sprengstoffanschlag in Frankfurt gekommen ist? Würden Sie das heute noch wissen?

Zg. Hal.: Das ist mir bekannt.

V.: Haben Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Arbeit, in München irgendein Ereignis erlebt, das im Zusammenhang mit diesem Sprengstoffgeschehen stehen könnte?

Zg. Hal.: Ich darf meine Unterlagen benutzen, ja?

V.: Wenn Sie zunächst mal versuchen könnten, den äußeren Sachverhalt ohne Unterlagen anzugeben, das wäre uns lieb. Sie geraten sonst nur unnötig in den Verdacht, daß Sie hier....

Zg. Hal.: Ich muß die Unterlagen benutzen, weil es ist mir

Band 365/Fl.

3451 / 5

sonst bei der Fülle der Meldungen und Post und was nun täglich bei uns eingeht, nicht möglich, hier eine präzise Antwort sonst zu geben.

V.: Das ist verständlich, Herr Halmburger. Es geht jetzt nur um die äußere Tatsache, ist irgendein Ereignis eingetreten und wenn ja, können Sie das charakterisieren?

Zg. Hal.: Es ist ein Ereignis, daß von uns nicht als Ereignis gewertet wird, sondern es ist ein Brief eingegangen, der im Zusammenhang vom Inhalt her möglicherweise darauf schließen läßt, daß im Zusammenhang mit diesem Attentat bestehen könnte.

V.: Ja, genau, das konnte man also ohne die Unterlagen wohl angeben. Wem ist dieser Brief zugegangen. Das heißt, welche Personen haben diesen Brief erhalten?

Zg. Hal.: Der Brief ist am 26. Mai "Per Eilboten" im Münchner Büro, also der dpa in München, in der Sonnenstr. 27, von einem Eilbriefträger übermittelt worden. Ich kann nicht sagen, wer wen er im einzelnen im Hause erreicht hat. Aber er kam dann zu mir, als der damals diensthabende Redakteur.

V.: Sie haben in damals also in die Hände bekommen. Haben Sie in auch aufgemacht und inhaltlich zur Kenntnis genommen?

Zg. Hal.: Jawohl.

V.: Wenn wir Ihnen hier ein Beweisstück vorlegen, wären Sie imstande, vom äußeren Anschein her anzugehen, ob es das gewesen ist? Vielleicht könnten Sie voraus noch aus dem Gedächtnis, Herr Halmburger, da wären wir Ihnen sehr dankbar, mitteilen, um was es ungefähr gegangen ist. Selbstverständlich keine präzisen Angaben und wir sind uns auch klar darüber, daß, wenn Sie es mit der Wahrheit ~~nicht~~ ~~Ernst~~spflicht Ernst nehmen, Sie ansich berechtigten Anlaß haben bei der Fülle der Schriftstücke, die durch Ihre Hände geht zu sagen, ich muß auf die Unterlagen zurückgehen. Aber nur den Gegenstand kennzeichnen, um was es ungefähr gegangen ist?

Zg. Hal.: Es war ein Brief, in dem ein Kommando 15. Juli

Band 365/Fl.

der Roten-Armee-Fraktion sich also zu diesem,....  
nein, ich glaube, das ist jetzt.....

V.: Sie müssen ja die Daten nicht nennen, wenn Sie sie nicht im Kopfe haben.....Herr Halmburger, bitte benützen Sie dazu die Unterlagen.

Zg. Hal.: Das muß gestrichen werden, das ist...verschiedene Unterlagen, das ist nicht da. Wir haben mehrere dieser.....

V.: Ja, das ist bekannt.

Zg. Hal.: Ich konnte es aus dem Gedächtnis nicht mehr rekonstruieren.

V.: Gut, können Sie uns etwa angeben, daß es inhaltlich darum gegangen ist, daß sich irgendeine Gruppierung, die sich irgendeinen Namen gegeben hat, zu diesem Anschlag äußerte? Herr Halmburger, bitte ohne Unterlagen, die Frage ist wahrscheinlich ohne Unterlagen zu beantworten. Ist es richtig, daß sich in diesem Brief irgendeine Gruppierung inhaltlich mit dem Anschlag befaßte?

Zg. Hal.: Ja, das ist richtig.

Ri. Ma.: Herr Halmburger, ist es möglich, daß bei der Deutschen Presseagentur in München verschiedene Briefe ähnlicher Art und ähnlichem Zusammenhang eingegangen sind. Sie haben gerade vom Kommando 15. Juli gesprochen und als Eingangsdatum ~~v~~ den 26. 5. genannt. Können Sie sich möglicherweise an einen früheren Brief, mit einer anderen Kommandobezeichnung erinnern?

Zg. Hal.: Ja, das ist, ich nehme an, Sie sind, wir haben eine Reihe dieser Briefe bekommen, ähnlicher Briefe, sagen wir mal, bekommen und die jeweils mit unterschiedlichen Absendern. Wobei ~~der~~ Absender also hier nicht wörtlich zu nehmen ist. Der Absender war in keinem Falle erkennbar oder von uns zu identifizieren, und ich nehme an, es geht.....bitte ich um .... Schreiben vom 15. Mai, in dem ein Brief, ein „Kommando Petra Schelm“ sich zu dem Anschlag auf das Frankfurter Hauptquartier des 5. US-Armee-Chors bekannte.

Ri. Ma.: Können Sie vielleicht noch sagen, wie die Unterschrift lautete. Also einmal „Kommando Petra Schelm“ und dann?

Zg. Hal.: Unterzeichnet war der Brief mit „Rote-Armee-Fraktion“.

Band 365/Fl.

Ri. Ma.: Rote-Armee-Fraktion. Danke.

Das Gericht nimmt das Original des Schriftstücks - dessen Fotokopie in Ordner 121, Blatt 3/4 und Ordner 87, Blatt 131/132 abgelegt ist - in Augenschein. Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

Dem Zeugen wird das Schriftstück vorgelegt, mit der Bitte, sich zu äußern, ob es sich um ein solches Schreiben gehandelt hat oder ob er erkennt, daß es dieses Schreiben gewesen ist.

OstA Zeis verläßt um 9.23 Uhr  
den Sitzungssaal.

Zg. Hal.: Ich sehe, der Poststempel ist nicht erkennbar. Er ist offenbar entfernt worden auf dem Kuvert.

Ri. Ma.: Herr Halmburger, wenn Sie das Kuvert herausnehmen und vielleicht sich mal die Rückseite ansehen.

V.: Wir machen es so, Herr Halmburger. Sie erkennen offenbar anhand von irgendwelchen Besonderheiten dieses Schriftstück nicht, ob es das war, was Sie damals in den Händen hatten. Wir werden jetzt den Text verlesen und Sie sollten uns dann anhand vielleicht mitteilen, ob Ihnen dieser Text bekannt vorkommt. Sollten Sie sich damals irgendwelche Unterlagen angelegt haben, das etwa fotokopiert haben, so können wir sogar den Vergleich ziehen, ob das, was Sie damals fotokopiert haben, damit übereinstimmt, textlich. - Nicht vorauslesen! Wir müssen das durch Verlesen in den Prozeß einführen, Herr Halmburger.

RA. Schily erscheint um 9.25 Uhr.

V.: So, ich bitte es zurückzugeben, wir führen jetzt zunächst dieses Schriftstück gem. § 249 im Urkundenbeweis ein. Sie können ruhig vergleichen dabei, Herr Halmburger, und zuhören, ob der Text Ihnen bekannt ist und ob er, wenn Sie sich damals Unterlagen, das wäre noch die Vorfrage, gemacht haben, ob er übereinstimmt. Haben Sie sich damals Unterlagen gemacht?

Zg. Hal.: Wir haben, meine Unterlagen ist die Meldung, die dpa-Meldung, die damals aus dem Brief gemacht wurde.

V.: Eine direkte Ablichtung dieses Briefes haben Sie nicht?

Band 365/Fl.

Zg. Hal.: Nein.

V.: Nein.

Zg. Hal.: Weil, es ist so, der Brief wurde dann der Polizei ausgehändigt.

V.: Ja, wir werden also jetzt den Brief zunächst verlesen.

Gem. § 249 StPO wird das Schreiben und dessen Kuvert verlesen und anschließend festgestellt, daß dieses Schriftstück in Ordner 121, Blatt 4~~6~~ und Ordner 87, Blatt 131 ff. in Ablichtung vorhanden ist.

OstA Zeis erscheint um 9.26 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Besagt Ihnen das, was jetzt inhaltlich vorgelesen worden ist, irgendetwas? Kennen Sie den Inhalt wieder?

Zg. Hal.: Ja.

V.: Haben Sie Anhaltspunkte, daß das das Schreiben ist, daß Sie damals in den Händen hatten?

Zg. Hal.: Ja, der Inhalt stimmt, soweit ich ihn hier nach meinen Unterlagen vergleichen kann, in fast allen Passagen im wörtlichen Zitat mit unseren Meldungen, damit auch mit dem seinerzeit bei uns eingegangenen Brief, überein.

V.: Herr Halmburger, nur, was war dann das Schicksal des Briefes bei Ihnen? Sie haben schon angedeutet.

Zg. Hal.: Es ist so, wir haben das Schreiben der Polizei ausgehändigt und zwar nachdem uns gesagt wurde, es ist im Allgemeinen nicht üblich, daß Unterlagen gesagt wurde, daß hier der Verdacht auf ein Verbrechen bestehen würde und daß, wenn wir es nicht mehr oder weniger freiwillig tun würden, in Kürze ein Gerichtsbeschuß erwirkt würde. Ein gerichtlicher Beschlagnahmebeschuß. Das war der Vorgang.

V.: Wissen Sie noch, wer Ihnen den Brief unmittelbar übergeben hat?

Zg.: Hal.: Das ist mir nicht bekannt. Das ist mir nicht mehr in Erinnerung, weil das ist in so einem Betrieb nicht....weil ja nicht vorher abzusehen war nun, der Inhalt auch nicht.

V.: Sind beim Gericht weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Band 365/Fl.

3451 / 7

Ich sehe nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft?

Herr Bundesanwalt Widera.

Reg. Dir. Wi.: Herr Halmburger, mir ist nur eins nicht klar geworden. Sie sagten, der eben gelesene Brief, der stimme in fast allen Passagen, und jetzt die Frage, womit überein? Das habe ich nicht verstehen können.

Zg. Hal.: In der mir zur Verfügung stehenden Unterlage. Ich habe keine Ablichtung des Briefes, sondern ich habe nur die damals von uns verbreitete dpa-Meldung vorliegen, in der nicht alles, also nicht das gesamte Schreiben wörtlich zitiert ist. Darum kann ich nicht sagen, weil ich natürlich den genauen wörtlichen Text in dieser Zeit nicht mehr in Erinnerung habe. Ich kann mich nur darauf beschränken, auf die seinerzeit von uns, aber das ist wohl ein großer Teil des Inhaltes, wörtlich zitierten Passagen des Briefes.

Reg. Dir. Wi.: Vielen Dank, Herr Halmburger.

V.: Die Herren Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA. Schn.: Dürfte ich mal Ihre Unterlage, die Sie da haben, einsehen?

Zg. Hal.: Das dürfen Sie gerne.

RA Schnabel werden die Unterlagen  
des Zeugen Halmburger zur Einsicht-  
nahme übergeben.

RA. Schn.: Waren Sie an dem fraglichen Tag Chef vom Dienst in München?

Zg. Hal.: Ja, das war ich.

RA. Schn.: Wann ist denn der Brief bei Ihnen abgegeben worden? Wissen Sie das noch? Zeitlich ungefähr?

Zg. Hal.: Stüt's drin, ich glaube....

RA. Schn.: Ja, es steht drin eben. Wann die Meldung raus ist, steht drin.

Zg. Hal.: Das kann ich nicht sagen.

RA. Schn.: Vormittags, abends? Oder wissen Sie gar nichts?

Zg. Hal.: Wenn Sie mir meine Unterlage wieder zurückgeben, dann kann ich es Ihnen ungefähr sagen.

RA. Schn.: Heißt das mit anderen Worten, daß, wenn Sie diese Unterlagen nicht gehabt hätten, daß Sie sich an überhaupt nichts hätten erinnern können.

Zg. Hal.: Das ist mit anderen Wort-en das, ja.

RA. Schn.: Ja?

Band 365/fl.

Zg. Hal.: Ja.

RA. Schn.: Danke.

Ri. Ma.: Dann habe ich aber eine Frage, Herr Halmburger, haben Sie Zweifel daran, daß Ihre Unterlagen etwa nicht richtig sind?

Zg. Hal.: Daran habe ich keine Zweifel. Nein. Aber es ist mir nicht möglich, mich bei einer Fülle von Meldungen, die sich mit unseren verschiedenen Diensten, also auf mehrere hundert im Tag belaufen, einfach derartige Dinge im Detail hinterher zu rekonstruieren. Zumal der Vorgang für uns damals ein Nachrichtenvorgang war, der nicht~~s~~ außergewöhnliches bedeutete.

V.: Herr Rechtsanwalt Schnabel, Sie haben noch.....

RA. Schn.: Ja, eine Anschlußfrage. Sie haben bestätigt, daß diese Unterlagen wohl richtig sind. Von wem stammen die, mit anderen Worten, wer hat die Meldung abgefaßt? Wissen Sie es auswendig?

Zg. Hal.: Weiß ich auch nicht, nein.

RA. Schn.: Also nach dem Kurzzeichen sind Sie es zweifellos nicht gewesen, wenn Sie Halmburger heißen, das wäre eine merkwürdige Abkürzung.

Zg. Hal.: Das kann ich nicht feststellen, weil es ist so, daß, welcher Kollege oder welche Kollegen das bearbeitet haben. Das Zeichen ist, muß nicht identisch sein mit dem Verfasser.

RA. Schn.: Damit können Sie aber auch nicht mit Sicherheit sagen, daß diese Meldung dem entspricht, was aus dem Brief gelesen wurde. Denn Sie haben sie ja nicht abgefaßt.

Zg. Hal.: Ich sagte ja vorhin schon, daß ich sage, ich kann aufgrund der Meldung, ohne deren Verfasser zu sein, aber ich war mit der Meldung natürlich befaßt. Und ich habe hier die Ablichtung vorliegen ~~und ich habe hier die Ablichtung vorliegen~~ und ich habe nicht mehr gesagt, als daß ich sage, daß mir vorgelegene Schreiben stimmt in den meisten Passagen des mir vorgelegenen Briefes nach Zitat mit dem damals eingegangenen Brief, weil das ja in der Meldung stand, wenn man so will, Vertrauen haben ~~und~~ <sup>wir in</sup> unsere eigenen Meldungen, also daß wir es glauben, daß auch Zitate darin richtig wiedergegeben sind.

RA Grigat erscheint um 9.32 Uhr.

Band 365/Fl.

3451 / 8

- RA. Schn.: Ja sicher, das ist eine Vertrauensfrage, aber der Herr Berichterstatter hat Sie ja nach dem Wahrheitsgehalt der Meldung gefragt. Und den können Sie nicht bejahen.
- Zg. Hal.: Ja also, da verstehe ich Ihre Frage nicht.
- RA. Schn.: Hat die Meldung, also die Frage ist ganz klar. Sie haben die Meldung nicht abgefaßt. Ja oder Nein?
- Zg. Hal.: Ich kann das nicht im Moment, ich weiß es nicht.
- RA. Schn.: Also damit wissen Sie doch aber auch nicht, ob die Meldung wahr oder falsch ist.
- Zg. Hal.: Sie müssen sich vorstellen, das ist nicht rekonstruierbar, sondern die Geschichte ist so, das ist Vorgang, sagen wir mal, Wer im Einzelnen damit befaßt war, wenn Sie mich fragen, wer hat die Meldung vor einem Jahr gemacht, dann weiß ich das nicht. Ich bedauere, das tut mir leid, das kann ich nicht sagen.
- RA. Schn.: Ja also und damit können Sie aber auch nicht den Wahrheitsgehalt der Meldung bestätigen. Und nur das möchte ich ja von Ihnen hören.
- Zg. Hal.: Ich habe nicht vom Wahrheitsgehalt gesprochen, ich habe gesagt, der mir vorgelesene Text stimmt in dem meisten Passagen mit der damals von der Deutschen Presseagentur herausgegebenen Meldung, die auf dem damals bei uns eingegangenen Brief basierte, soweit zitiert wurde, überein.
- RA. Schn.: Ja, aber der Herr Berichterstatter hat Sie ja eben nach etwas anderem gefragt und zwar im Anschluß an meine Frage. Und zwar nach dem Wahrheitsgehalt der Meldung und den können Sie nicht bestätigen, oder?
- V.: Herr Rechtsanwalt, der Vorhalt ist in dieser Form nicht richtig, es ist gefragt worden, ob der Herr Zeuge Zweifel ~~dra~~ n habe, daß die Meldung richtige Zitate aus dem Schreiben enthalte.
- RA. Schn.: Das ist doch nur mit anderen Worten der Wahrheitsgehalt der Meldung, das ist doch genau das, was ich sage.
- V.: Die formale Übereinstimmung der Texte.
- RA. Schn.: Ha ja eben, ....Kollege Linke sagt: Wissen Sie, oder

Band 365/Fl.

glauben Sie, Sie wissen nicht. Sie wissen ja nicht mal, wer die Meldung gemacht hat.

- Zg. Hal.: Es ist doch so, ich habe diese Meldung vorliegen. Ich kann nur bestätigen, daß die, ~~der~~ überwiegende Teil der mir vorgelesenen Passagen im Zitat mit der damals an diesem Tage von uns gemachten Meldungen übereinstimmt. Ich meine, wenn Sie die Frage nach dem Wahrheitsgehalt stellen, würden Sie ja mehr oder weniger unserer Agentur wohl unterstellen, daß, sagen wir mal, wir überwiegend falsch zu zitieren pflegen, ich weiß es nicht.
- RA. Schn.: Unterstellen tue ich gar nichts, der dpa am wenigsten. Aber ich frage Sie, und das müßte doch klar sein, wohl auch im Büro München so gehandhabt werden, daß eine Meldung von jemand verfaßt wird. Daß sie der Chef vom Dienst liebt und dadurch entsprechend genehmigt, sie dann im Fernschreibraum weitergibt und daß dann festgestellt wird und zwar durch Kürzelzeichen, das ist ja auch in anderen Presseagenturen, ~~den~~ Landesbüros, üblich, wer Chef vom Dienst ~~war~~, wer die Meldung gemacht hat. Und das muß unten ersichtlich sein. Das wird ja wohl in München nicht anders ~~sein~~ sein?
- Zg. Hal.: Das ist richtig.
- RA. Schn.: Also und warum ist das in diesem Fall nicht so?
- Zg. Hal.: Warum das in diesem Fall nicht so ist, weil die Meldung um 15.47 Uhr gelaufen ist, wenn ich mich recht erinnere, und hier sie genau in den Schichtwechsel fiel. Also ist es so, daß es durchaus....ich sage Ihnen ja, ich kann es einfach nicht sagen, daß es durchaus möglich ist, daß ich sie noch bearbeitet habe und sie aber einfach, sogar von mir abgezeichnet worden war, und sie aber in die Schicht meines Nachfolgers <sup>bereits</sup> gemacht, das war damals Herr Körber, das Zeichen ist "Kö", fiel und damit draußen.....
- RA. Schn.: Herr Zeuge, jetzt sind wir doch genau dorthin gekommen, wo ich also schon vor einer Viertelstunde war, indem ich nämlich gesagt habe, wer hat das abgezeichnet.

Band 365/Fl.

3451 / 9

Und das „KÖ“ habe ich unten selbst gelesen und da haben Sie aber damals gesagt, Sie könnten nicht feststellen, wer dafür verantwortlich ist. Jetzt endlich sagen Sie, daß es der Kollege Körber war.

Zg. Hal.: Wer verantwortlich ist, natürlich, verantwortlich war er bereits, aber es überschneidet sich, also ist es so, daß wir sagen mal, ~~S~~ Sie es wahrscheinlich, ich nehme an, eben in meiner Schicht noch gemacht worden und lief dann aber nach dem Schichtwechsel bei ihm durch.

RA. Schn.: Ja aber, Herr Zeuge, es sind doch jetzt, haben wir doch eines festgestellt, für diese Meldung ist verantwortlich der Kollege Körber von Ihnen. Und Sie haben....

Zg. Hal.: Er ist....sicher ja, er ist also, nach dem Pressegesetz ist er verantwortlich, an diesem Tage, weil es in seiner Schicht, und er hat sie vermutlich auch abgezeichnet, das Kürzelzeichen deutet darauf, das ist richtig, ja.

RA. Schn.: Eben, und damit wissen Sie doch vermutlich, oder ich frage Sie, wissen Sie doch über die näheren Umstände überhaupt nicht Bescheid?

Zg. Hal.: Die näheren Umstände, weiß ich deswegen natürlich Bescheid, weil der Brief in meiner Schicht eingegangen ist.

RA. Schn.: Woher wissen Sie das, Sie haben vorher auf meine Frage, als ich Sie gefragt habe, wann der Brief eingegangen ist, der Zeuge.....

Zg. Hal.:.....weil ich sie nicht vorher hatte.

RA. Schn.: Ja Herr Zeuge, aber ich habe Sie gefragt, wann ist der Brief eingegangen und da habe ich das Schreiben bei mir gehabt und da sagen Sie, Sie wissen gar nichts. Sie wissen nicht mal, ob er vormittags oder nachmittags eingegangen ist und jetzt schließen Sie aufgrund.....

Zg. Hal.: Ich schließe das nicht, sondern ich sehe es so, sagen wir mal, seit ich hier aussage, berufe ich mich auf die Unterlagen, weil ich nichts im Kopf habe, das sage ich Ihnen ganz offen. Ich kann mich, und .....ich kann mich mehr oder weniger an nichts erinnern.

RA. Schn.: Das ist ein klares Wort jetzt. Danke.

Band 365/Fl.

- V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?
- Ri. Ma.: Ich hätte noch Eine. Herr Halmburger, an welchem Tage ist denn nach Ihren Unterlagen diese dpa-Meldung hinausgegangen?
- Zg. Hal.: Die ist am 15. Mai gelaufen.
- Ri. Ma.: 15. Mai 1972?
- Zg. Hal.: 1972, im Landesdienst Bayern ist sie am 15.47 Uhr gelaufen, also bitte, ich lese das ab hier.
- V.: Herr Halmburger, es sind keine Fragen an Sie, würden Sie...
- OstA. Zei.: Pardon, ich hätte noch eine Frage.
- V.: Entschuldigung, bitte Herr Bundesanwalt Zeis.
- OstA. Ze.: Herr Halmburger, Sie haben vorhin gesagt, daß das Schriftstück dann der Polizei übergeben worden sei. Erinnern Sie sich noch an welche Polizeidienststelle?
- Zg. Hal.: Das weiß ich nicht. Abgeholt, glaube ich, ist es worden, von einem, vermutlich vom Müncher Stadtpolizisten, aber ich glaube, es ist, es lief wohl ins Bayerische Landeskriminalamt, glaube ich. Es ist mir auch nicht, ich kann das nicht mit Sicherheit sagen, weil wir, wie gesagt, mehrere dieser Briefe gekriegt haben.
- OstA. Ze.: Herr Halmburger, erinnern Sie sich, ob Sie dieses Schreiben persönlich dem Polizeibeamten übergeben haben?
- Zg. Hal.: Bitte?
- OstA. Ze.: Erinnern Sie sich, ob Sie dieses Schreiben persönlich dem Polizeibeamten .....
- Zg. Hal.: Speziell dieses weiß ich auch nicht, nein.
- OstA. Ze.: Pardon, Herr Halmburger, wenn Sie mich vielleicht bitte ausreden lassen, denn sonst verstehe ich Ihre Antwort nicht. Deswegen nochmal meine Frage. Erinnern Sie sich, ob Sie dieses Schreiben persönlich dem Polizeibeamten übergeben haben?
- Zg. Hal.: Kann ich nicht mehr sagen, weil ich, ich habe einmal ein Schreiben, ob es dieses war, weiß ich nicht, Wir haben mehrere Schreiben bekommen, in dieser ähnlicher Art.
- V.: Herr Halmburger, wir werden Herrn Körber jetzt vernehmen. Sie sind ja beide von derselben Dienststelle. Ich darf Sie bitten, ganz kurz solange zurückzusitzen, an einem der rückwärtigen Tische, die gleich hinter Ihnen sind. Wir werden sie dann nachher zusammen vereidigen, wenn dagegen keine Bedenken erhoben werden. Ich glaube nicht. Herrn Körber bitte. Herr Rechtsanwalt Schnabel.

Band 365/Fl.

RA.Schn.: Herr Vorsitzender, in diesem speziellen Fall wäre es vielleicht tunlich~~t~~, diesen Zeugen in Abstand zu bitten, solange der Herr Körber vernommen wird.

V.: Gut, dann wollen wir den Herrn Zeugen rasch vereidigen, wenn keine Bedenken erhoben werden, ihn nicht entlassen, sondern warten, bis die Vernehmung von Herrn Körber abgeschlossen ist. Ich darf Sie doch wieder bitten, vorzutreten.

Der Zeuge Halmburger wird vorschriftsmäßig vereidigt und vorläufig um 9.42 Uhr entlassen.

Der Angeklagte Raspe erscheint um 9.42 Uhr.

Der Zeuge Körber erscheint um 9.42 Uhr.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:  
Manfred Körber, 39 Jahre,  
Redakteur, München,  
[REDACTED]

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Körber, ist es richtig, daß Sie bei der dpa in München in Jahre 1972 beschäftigt waren?

Zg. Kö.: Ja.

V.: Erinnern Sie sich noch an den Monat Mai, daß in diesem Monat in Frankfurt ein Sprengstoffanschlag stattgefunden hat.

Zg.Kö.: Ja.

V.: Haben Sie im Zusammenhang damit beruflich irgendein Ereignis erlebt, das eine Verbindung zu diesem.....

Zg.Kör.: Doch ja, am 15. Mai, wenn ich mich recht entsinne, am 15. Mai erhielten wir einen Eilbotenbrief, in dem die Rote-Armee-Fraktion, also es war mit Schreibmaschine geschrieben, aber als Absender gab sich Rote-Armee-Fraktion, beziehungsweise innerhalb der Roten-Armee-Fraktion, das Kommando Petra Schelm. Und das hat sich dazu bekannt.

V.: Und hat zu diesem Anschlag sich geäußert?

Zg.Kör.: Ja, zu diesem Anschlag insofern sich geäußert, indem erstmalig der Anschlag geschildert wurde, nämlich in dem Brief stand, ...  
- ~~obes~~ aber genauso vorsich ging, das weiß ich nicht. In dem

Band 365/Fl.

Brief stand jedenfalls, daß drei Bomben mit einem Gesamtgewicht von 30 kg TNT dort zur Explosion gebracht wurden.

V.: Wie ist Ihnen dieses Schreiben bekannt geworden?

Zg.Kör.: Der Brief kam <sup>am</sup> Nachmittag per Eilboten an, Er war nicht unterzeichnet, also weder durch einen Fingerabdruck oder durch eine Unterschrift, und wie sich später dann anschließend herausstellte, wurde auch nicht festgestellt, ob ein Fingerabdruck drauf ist, chemisch überhaupt sichtbar geworden wäre.

V.: Und ich meine nun, wer hat den Brief entgegengenommen, wer hat ihn geöffnet und wann, in welchem Stadium haben Sie dann den Brief zu Gesicht bekommen? Ist er da schon durch andere Hände durchgelaufen.

Zg.Kör.: Der kam am Nachmittag. Und am Nachmittag hatte ich Tischdienst, das ist eine Funktion der dpa. Und ich kann es nicht genau sagen, wer ihn in die Hand genommen hat als Erster, Es war ein Eilbotenbrief ohne Absender. Und der wurde, das könnte ich jetzt nicht genau sagen, ob der mir von.....in die Hand gedrückt wurde, oder ob zum Beispiel unsere Empfangsdame den zunächst genommen hat und ihn mir dann gegeben hat. Also wer ihn genau als Erster in der Hand hatte, das kann ich nicht sagen.

V.: Sie jedenfalls haben den Brief in der Hand gehabt?

Zg.Kör.: Ja natürlich.

V.: Und gelesen?

Der Angeklagte Raspe verläßt um 9.45 Uhr den Sitzungssaal.

Zg.Kör.: Ja natürlich.

V.: War er schon geöffnet, als Sie ihn in die Hand bekamen?

Zg.Kör.: Das kann ich nicht sehr genau sagen, ob ich ihn selbst aufgemacht habe, oder ob er einfach geöffnet war, das kann ich nicht genau sagen. Die Meldung wurde dann unter meiner Regie, wie man so schön sagt, ich war Chef von Dienst dort, „gemacht“, und ich habe die Meldung dann abgezeichnet und habe den Brief natürlich, die Meldung mit dem Brief verglichen, selbstverständlich wie man das bei Meldungen macht.

V.: Haben Sie aus dem Inhalt noch irgend sonst etwas im Gedächtnis?

Zg.Kör.: Ja doch, ich meine die Begründung für den Anschlag wäre die, daß sich der Brief gegen die Amerikaner in

Band 365/Fl.

3451 / 11

erster Linie wandte und drum wurde auch der Anschlag laut Brief auf das Hauptquartier in Frankfurt verübt. Und zur Begründung wurde angegeben, daß sich die Rote-Armee-Fraktion, in dem Fall das Kommando Petra Schelm, gegen die Vorgänge, gegen die Terroranschläge und Bombenanschläge der Amerikaner in Vietnam richtet.

V.: Also Vietnamkrieg. Wer hat unterzeichnet? Also nicht handschriftlich...

Zg. Kör.: Niemand.

V.: Und welche Gruppierung hat sich als Absender ausgegeben?

Zg. Kör.: Also als Absender, ~~WENN~~ .....daß ein konkreter Absender dastand, also auf dem Kuvert stand ja auch keiner. Aber mal aus dem ganzen Text, so fing er schon an, die Rote-Armee-Fraktion, Kommando Petra Schelm.

V.: Und was war dann das Schicksal dieses Briefes, nachher.....

Zg. Kör.: Das Schicksal des Briefes war sehr einfach. Wir haben ihn ausgewertet, haben eine Meldung gemacht und dann haben wir natürlich, wir haben ja mehrere solche Schreiben bekommen, der Polizei gegeben und die Polizei hat ihn dann ausgewertet und weitergeleitet, nach Bad-Godesberg, oder wie der Vorgang dort war, das weiß ich nicht im Einzelnen.

V.: Wüßten Sie noch, wer die Meldung verfaßt hat?

Zg. Kör.: Wer sie von uns in der Redaktion verfaßt hat, das weiß ich nicht mehr genau, nein.

V.: Können Sie nicht mehr sagen. Herr Berichterstatter, wenn Sie noch fragen, bevor wir dem Herrn Zeugen dann das Schriftstück mal vorlegen.

Ri. Ma.: Höchstens, um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen. Herr Körber, hatten Sie damals an dem ~~a~~ Tag dieselbe Funktion wie der Herr Halmburger? Möglicherweise in einer anderen Schicht, oder wie war das?

Zg. Kör.: Ich hatte jedenfalls, ich könnte es nicht sagen, ich nehme es an, es ist bei uns so: Einer fängt um halb-~~run~~ an und der andere übernimmt ~~und~~ drei. Und das ganze geschah um drei und deswegen hatte ich da Dienst. Ob jetzt Herr Halmburger mein Vorgänger war, oder ob der vielleicht an dem Tag im Urlaub war, oder ob ein anderer die Vorgängerschicht hatte, das weiß ich jetzt nicht mehr genau. Auf jeden Fall die ganze Berichterstattung über diesen Brief, die lag in meiner Schicht.

Ri. Ma.: Die lag in Ihrer Schicht. Und Sie sind sich sicher, ./.

Band 365/Fl.

aus Ihrer Erinnerung, daß Sie  
~~daß Sie in der~~ Erinnerung, den Brief in der Hand hatten?

Zg. Kör.: ~~Danke~~. Ja.

V.: Sind, bevor<sup>wir</sup> dem Herrn Zeugen das Schriftstück selbst mal zum Besichtigen vorlegen, oder ein Schriftstück, daß es möglicherweise sein könnte, noch Fragen? Herr Bundesanwalt Widera, bitte.

Reg. Dir. Wi.: Herr Körber, wenn Sie eine Meldung machen für dpa, wie zeichnen Sie sie im Entwurf?

Zg. Kör.: Im Entwurf schreibe ich meinen Namen drunter.

Reg. Dir. Wi.: Den vollen Namen?

Zg. Kör.: Nein.

Reg. Dir. Wi.: Wie denn?

Zg. Kör.: Ja, Körber.

Reg. Dir. Wi.: Also doch den vollen Namen.

Zgl Kör.: Ich meinte jetzt unter vollem Namen, Manfred Körber.

Reg. Dir. Wi.: Danke.

V.: Sonstige Fragen? Herr Rechtsanwalt Schily.

RA. Schi.: Ich habe keine Frage, aber ich würde bitten, nach der Vernehmung des Zeugen Körber um eine Pause, von 5 Minuten.

Reg. Dir.: Wi.: Herr Vorsitzender, der Zeuge spricht noch.

V.: Entschuldigung, wir können das vielleicht zurückstellen, bis der Herr Zeuge soweit ist. Ich weiß also, daß<sup>Sie</sup> im Anschluß an die Vernehmung eine Pause erbitten wollen. Ich geben Ihnen dann Gelegenheit, daß nochmals vorzutragen. Herr Zeuge bitte, Sie haben noch eine Antwort.

Zg. Kör.: In dem Fall war meine entscheidende Funktion, nicht die Meldung zu schreiben, sondern sie abzuzeichnen und dann kann man sie erst an den Sender geben.

Reg. Dir. Wi.: Wie wird sie gewöhnlich abgezeichnet?

Zg. Kör.: Abgezeichnet wurde damals noch mit drei Buchstaben. KOE in dem Fall, heute bloß noch mit zwei, aber es geht ja um damals.

Reg. Dir. Wi.: Vielen Dank.

V.: Keine Fragen sonst? ~~Herr Zeuge~~... Sie wollen also noch eine Frage stellen. Bitte, Herr Schnabel.

RA. Schn.: Herr Zeugen, würden Sie vielleicht dem Herrn Bundesanwalt mal die Interna der Abzeichnung erklären, ich glaube, daß er nämlich auf der falschen Fährte liegt. Es ist doch so, daß, ich stelle es als Frage jetzt, Sie

Band 365/Fl.

3451 / 12

zeichnen als Chef vom Dienst mit „Koe“ ab. Das heißt aber nicht, daß Sie die Meldung geschrieben haben?

Zg. Kör.: Das heißt nicht, daß ich sie geschrieben habe.

RA. Schn.: Eben.

Zg. Kör.: Das heißt, daß ich die Meldung übernehme, daß sie jemand anderer geschrieben hat, .....und dann geht sie an den Sender.

Reg. Dir. Wi.: Herr Körper, mir ist das klar. Ich hatte auch nicht das erfragen wollen, was der Herr Rechtsanwalt eben mir unterstellt.

Zg. Kör.: Weil sonst.....anderer Redakteure überhaupt nicht schreiben lassen, wenn man alles selber schreibt.

RA. Schn.: Herr Bundesanwalt, Sie haben gefragt, wie zeichnen Sie eine Meldung im Entwurf ab, wenn Sie sie abfassen. Sollten Sie anderer Meinung sein, bitte ich das Band zurückzuspulen, denn ich höre genau zu, Das haben Sie gefragt und nichts anderes.

V.: Wir werden das ja später anhand der Protokolle ausdeuten können, was gefragt worden ist und auch die Antworten sehen, die im übrigen dem Gericht alle zu Gehör gekommen sind und hier genau registriert<sup>wurden</sup>. Wir wissen es auch, wie gefragt worden ist.

Dem Zeugen wird das Original des Schriftstücks - dessen Fotokopie in Ordner 121, Bl. 3/4 und Ordner 87, Blatt 131/132 - vorgelegt, mit der Bitte sich zu äußern, ob ihm dieses Schreiben etwas besagt.

Zg. Kör.: Ja, das ist dieses Schreiben, von dem ich vorher sprach.

V.: Wenn Sie das Kuvert vielleicht nochmals auf die Rückseite besichtigen wollen.

Zg. Kör.: Ja, diese Nummer ja. Also die Nummer, auswendig wußte ich sie nicht mehr, aber das Bild von dem Kuvert, also nicht bloß der Text, sondern auch vom Bild her...

V.: Und rückseitig ist noch ein Poststempel enthalten. Aufgedruckt auf dem Kuvert. ~~S~~ Ob das auch mit Ihrem Erinnerungsbild übereinstimmt?

Zg. Kör.: Es war in München aufgegeben, ja. Und da ist ein Müncher Stempel, also den kann ich nicht mehr so genau....

V.: Würde also auch dazupassen.

Zg. Kör.: Es war auch am gleichen Tag, wenn ich mich daran erinnere, am gleichen Tag aufgegeben worden, offenbar

./.

Band 365/Fl.

in den Vormittagsstunden, sonst wäre es wohl am Nachmittag nicht.....

V.: Ja, der Herr Zeuge hat das Schriftstück in Augenschein genommen, von dem sich Ablichtungen im Ordner 121, Bl. 4 und Ordner 87/131 befinden. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht. .

Der Zeuge Körber wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 9.52 Uhr entlassen.

Der Zeuge Halmburger wird ebenfalls um 9.52 Uhr endgültig entlassen.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, Sie wollten um eine Pause bitten.

RA. Schi.: Wenn ich bitten darf, meine Mandantin hat mich um eine kurze Rücksprache gebeten. Sie wissen, daß sie ausgeschlossen ist und vielleicht ist es doch angemessen, daß Sie mir das kurz ermöglichen. Ich glaube, daß ich mit 5 Minuten auskomme.

V.: Gut, 5 Minuten Pause. Wir treffen uns um 10.00 Uhr wieder.

RA. Schi.: Danke.

Pause von 9.52 Uhr bis 10.04 Uhr

Ende des Bandes 365.

U 7

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
um 10.04 Uhr

Rechtsanwälte Schnabel und Schlaegel sind nicht<sup>mehr</sup>/anwesend.  
Der Zeuge Hack ist anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Herr Hack ist als Zeuge schon anwesend.

Der Zeuge Hack macht folgende Angaben zur Person:

Mandred Hack, 34 Jahre alt,  
Fernschreiber, Fürstenfeld-  
bruck...

Reg.dir. Wi.: Herr Vorsitzender, wir können es leider akustisch nicht verstehen.

V.: Herr Hack, entschuldigen Sie, es ist nicht verstanden worden. Wir wollen nochmals wiederholen.

Manfred Hack, 34 Jahre alt,  
Fernschreiberangestellter,  
Fürstenfeldbruck, [REDACTED]  
Mit den Angeklagten nicht verwandt  
und nicht verschwägert. Wegen Eides-  
verletzung nicht vorbestraft.

Herr Hack, wo waren Sie im Jahre 72 als Fernschreiber beschäftigt?

Zg. Ha.: Bei der deutschen Presseagentur in München.

V.: Ist Ihnen heute noch in Erinnerung, daß 1972 in der Bundesrepublik verschiedene Sprengstoffanschläge stattgefunden haben?

Zg. Ha.: Ja, sicher.

V.: Wissen Sie, daß damals eine Fahndung stattgefunden hat nach einer bestimmten Gruppierung...?

Zg. Ha.: Ja.

V.: Haben Sie im Rahmen Ihres Berufes irgendein Ereignis erlebt, daß im Zusammenhang mit dieser Gruppierung stehen könnte?

Zg. Ha.: Ja, es geht da um einen Brief, also soviel kann ich mich noch erinnern da.

V.: Was war mit dem Brief?

Zg. Ha.: Ich weiß bloß noch, daß ein Daumenabdruck drauf war.

Band 366/Be

V.: Ein Daumenabdruck...

Zg. Ha.: An das kann ich mich noch erinnern.

V.: ...Wissen Sie noch, wo der Daumenabdruck angebracht war?

Zg. Ha.: Nein.

V.: Ich meine, war der am Ende des Briefes oder am Anfang oder in der Mitte?

Zg. Ha.: Ich glaube, zum Schluß war das, aber ich weiß<sup>es</sup> nicht bestimmt.

V.: Nun stehen zum Schluß der Briefe meistens die Unterschriften. War dieser Brief unterschrieben?

Zg. Ha.: Das weiß ich nicht mehr.

V.: Wissen Sie nicht mehr. Haben Sie noch eine Ahnung, wann das, was Sie jetzt gerade ansprechen, geschehen sein könnte?

Zg. Ha.: Ja, also das war 72, war das, ja.

V.: 1972; können wir es da noch zeitlich etwas näher festlegen, Jahreszeit vielleicht oder zurück auf den Monat, vielleicht kommen wir sogar auf den Tag?

Zg. Ha.: Ja, Moment, des...,nein, ich weiß es nicht genau.

V.: Sagen Sie das, was Sie noch wissen.

Zg. Ha.: Also, ich kann mich erinnern an den Brief da, ~~und~~ mit dem Fingerabdruck, mit dem Daumenabdruck oder was das war und das war's eigentlich,so.

V.: Ja, jetzt geht es um die Zeit, wann das gewesen sein könnte.

Zg. Ha.: Ja,...

V.: Also Sie sagten 1972.

Zg. Ha.: Ja, das muß ja aus den Unterlagen hervorgehen, irgendwie.

V.: Ja, wir wollen ja jetzt überprüfen a) ob Sie noch eine eigene Erinnerung an den Vorgang haben und wir müssen ja auch erkennen, ob gewisse Unterlagen, die wir möglicherweise dann nachher uns ansehen, durch Ihre Beschreibung überhaupt in Betracht kommen als diejenigen, die wir hier weiterverfolgen müßten.

Zg. Ha.: Ja, also...

V.: Sie sagten 1972. Könnten Sie sagen anfangs oder Ende 1972 oder Mitte oder irgendwann?

Zg. Ha.: Nein, das weiß ich jetzt gerade nicht im Moment.

V.: Und wie sind Sie zur Kenntnis gelangt, daß hier ein Brief mit Daumenabdruck bei Ihnen einlief?

Zg. Ha. Der war im Briefkasten.

V.: Haben Sie damals die Post aus dem Briefkasten holen müssen oder wie kommen Sie...?

Zg. Ha.: Die habe ich geholt, ja.

- V.: Wußten Sie, daß ein Brief im Briefkasten liegt oder ist das die übliche Routineaufgabe gewesen, den Briefkasten zu leeren, für Sie?
- Zg. Ha.: Nein, da war ein Anruf da, daß im Briefkasten ein Brief drin ist.
- V.: Also bevor Sie den Brief abgeholt haben, wurden Sie angerufen?
- Zg. Ha.: Richtig, ja.
- V.: Hat man Sie selbst angerufen oder wurden Sie verständigt von jemanden, es sei angerufen worden?
- Zg. Ha.: Nein, ich wurde selber angerufen.
- V.: Sie selbst haben das Telefongespräch abgenommen?
- Zg. Ha.: Ja.
- V.: Und jetzt versuchen Sie sich doch mal zu erinnern, was damals gesagt wurde am Telefon.
- Zg. Ha.: Also, ich kann das nur so ungefähr...
- V.: Ja, das ist klar nach der langen Zeit.
- Zg. Ha.: ...es ist wirklich so lange her: Im Briefkasten liegt ein Brief der Baader-Meinhof-Gruppe - oder so ähnlich -, das war ein ganz kurzes Telefongespräch.
- V.: Also es läge ein Brief der Baader-Meinhof-Gruppe, erinnern Sie sich daran sicher, daß es die Rede war von der Baader-Meinhof-Gruppe?
- Zg. Ha.: Ja, kann man sagen, ja.
- V.: Und sind Sie dann sofort zum Briefkasten um das abzuholen?
- Zg. Ha.: Ja, ich bin dann sofort runter.
- V.: Und was haben Sie nun angetroffen, wie sind Sie dann, wenn Sie was angetroffen haben, weiter verfahren?
- Zg. Ha.: Ja, ich hab dann den Brief geholt und aufgemacht und drum kann ich mich genau erinnern, es war ein Fingerabdruck drauf, also ein schwarzer und was dringestanden ist, das weiß ich nicht mehr genau.
- V.: Ungefähr, etwa der Richtung nach. Was könnte es geheißen haben, was da drin stand?
- Zg. Ha.: Nein, das weiß ich nicht mehr.
- V.: Mit was hat es sich befasst, wissen Sie es noch?
- Zg. Ha.: Ja, sicherlich, der Gruppe da; genau kann ich das wirklich nicht mehr sagen - Freiheit für... -
- V.: Und haben Sie den Brief dann irgendjemand weitergegeben?
- Zg. Ha.: Ja, der Redakteur war da und der hat dann die Kriminalpolizei angerufen in München und die sind dann gekommen - ein paar Herren - und die haben den Brief dann abgeholt. Und das war alles eigentlich was ich mitgekriegt habe.

Band 366/Be

V.: Haben Sie selbst den Brief im geöffneten Zustand in der Hand gehabt?

Zg. Ha.: Ja.

V.: Haben Sie irgendwelche Vorsichtsmaßnahmen angewandt dabei?

Zg. Ha.: Also meine Fingerabdrücke sind nicht daraufgewesen.

V.: Warum nicht? Herr Hack, warum nicht?

Zg. Ha.: Ja, ich habe Handschuh angezogen gehabt.

V.: Ja, eben, Sie haben Handschuhe angezogen, damit ja keine Fingerabdrücke draufkommen von Ihnen, nicht? Und dann ist die Polizei verständigt worden und hat den Brief abgeholt. Meinen Sie, Sie wären im Stande, wenn Sie ein Schreiben hier vorgelegt bekommen könnten, zu beurteilen, daß das gewesen sein könnte oder gewesen ist?

Zg. Ha.: Also, nach so langer Zeit bestimmt nicht mehr.

V.: Haben Sie noch irgendeine... Können Sie Ihr Erinnerungsbild im Zusammenhang mit dem Daumendruck noch auffrischen ein bißchen? Das ist doch etwas ungewöhnliches, daß man so ein Schreiben bekommt.

Zg. Ha.: Ja, so viel ich weiß, der war zum Schluß.

V.: Jetzt noch die Frage nochmals, vielleicht fällt es Ihnen ein. War eine Unterschrift beigefügt?

Zg. Ha.: Nein, also das weiß ich nicht mehr.

V.: Das wissen Sie nicht, gut. Bevor der Brief vorgelegt wird, es sind im Augenblick seitens des Gerichts keine Fragen mehr an den Herrn Zeugen. Fragen seitens der Bundesanwaltschaft? Die Herren Verteidiger? Ich sehe nicht, dann wollen wir dem Herrn Zeugen ein Schriftstück übergeben, er soll sich das in Ruhe anschauen, ob ihm dieses Schreiben irgendetwas besagt.

Dem Zeugen wird das Originalschreiben des Angeklagten Baader, das in Fotokopie im Personenaktenordner Baader Band I, Bl. 125/126 abgelegt ist, vorgelegt mit der Bitte es anzuschauen, ob ihm das Schreiben etwas sagt.

Zg. Ha.: Es könnte sein.

V.: Das könnte er sein. Achten Sie doch bitte vor allen Dingen auf diesen Daumenabdruck und Sie sehen ja jetzt, daß über dem Daumenabdruck hier eine Unterschrift steht. Wenn Sie das jetzt wieder vor Augen haben, weckt das wieder Ihre Erinnerung oder müssen Sie auch heute noch sagen...?

Zg. Ha.: Ich kann das nicht mit Sicherheit sagen.

V.: Sehen Sie sonst irgendetwas Charakteristisches an dem Schreiben was Ihnen das Wiedererkennen möglich macht, außer dem Daumenabdruck?

Zg. Ha.: Nein.

Das Gericht nimmt das Originalschreiben, das in Fotokopie im Personenaktenordner Baader Band I, Bl. 125/126 abgelegt ist, in Augenschein.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

Das Originalschreiben wird nun gemäß § 249 StPO verlesen.

V.: Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Herr Rechtsanwalt Linke, haben Sie Fragen?

RA. Li.: Nein.

V.: Nicht. Herr Zeuge, ist Ihnen aus dem Text, den Sie gerade gehört haben, irgendeine Passage oder vielleicht der Gesamtinhalt wieder bekannt vorgekommen?

Zg. Ha.: Nein.

V.: Nicht. Keine Fragen mehr an den Herrn Zeugen.

Der Zeuge wird vorschriftsmäßig verurteilt und im allseitigen Einvernehmen um 10.18 Uhr entlassen.

V.: Ich würde nun bitten, daß wir den Herrn Sachverständigen Schmidt zuerst hören.

Der Sachverständige Schmidt macht folgende Angaben zur Person:

Horst Schmidt, 51 Jahre alt,  
Bundeskriminalamt Abt. Kriminal-  
technik, Sachbearbeiter für  
Maschinenschriftuntersuchungen.

Mit den Angeklagten nicht verwandt  
und nicht verschwägert; wegen Eides-  
verletzung nicht vorbestraft.

V.: Ich will vielleicht noch, bevor Sie das dann zu Gesicht bekommen, Sie fragen, dieses Fachgebiet, das Sie bearbeiten, setzt sicherlich eine längere Erfahrungszeit, eine Ausbildungszeit voraus, altersgemäß ist Ihnen das jederzeit möglich gewesen, diese Zeit zu haben.

Band 366/Be

- Vorsitzender -

Können Sie bestätigen, daß Sie sich das notwendige Fachwissen durch praktische Arbeiten in Ihrem Beruf erwerben konnten?

SV Schm: Ich habe diese Tätigkeit begonnen im April 1958 und nach mehr als 3 Jahre, das war im Dezember 1961, eine Prüfung abgelegt und ein Zeugnis erhalten, daß ich als.., in der Lage bin als Sachverständiger über Maschinenschriften unter anderem, da waren noch andere Untersuchungen, kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten, die gelehrt wurden auf einem vorhergehenden Lehrgang, daß ich in der Lage wäre, als Sachverständiger tätig zu sein und Gutachten zu erstatten auf diesem Gebiet, unter anderem Maschinenschriftuntersuchungen.

V.: Dankesehr.

Dem Sachverständigen wird das Originalschreiben mit dem Daumenabdruck, das in Fotokopie im Personenaktenordner Baader . Band I, Bl. 125/126 abgelegt ist, vorgelegt mit der Frage, ob er das Schriftstück schon in Händen gehabt hat und ob er sich gutachterlich damit befasst hat.

SV Schm.: Dieses Schriftstück hier ist mir im Geschäftsgang zugeleitet worden im Februar 1972, und ich sollte überprüfen, ob die maschinenschriftlichen Teile von einer Schreibmaschine herrühren, deren Schriftbild in der erkennungsdienstlichen Maschinenschriftensammlung des Bundeskriminalamts bereits registriert ist. Diese Auswertung habe ich durchgeführt, sie ergab keine Anhaltspunkte dafür, daß zwischen diesem Schreiben eine Schreibmaschinenidentität besteht. Daraufhin wurde das Schriftstück in der Sammlung erfaßt. Für den Fall, daß weitere Schreiben eingehen, deren Herkunft unbekannt ist, um es dann, wie die anderen bereits in der Sammlung vorhandenen, zu vergleichen mit den neu eingehenden Schriften.

V.: Ja. Und unter welcher Registriernummer wird das erfaßt?

SV Schm.: Registriernummer T 7205, die ist hier vermerkt auf dem Schreiben auch. Das geschieht deshalb, weil die Maschine ja noch nicht bekannt war zu diesem Zeitpunkt; mit allen, nicht nur mit diesem Schriftstück, also allen Schriftstücken, die von Schreibmaschinen herrühren, wo wir noch nicht wissen welcher Schreibmaschine sie zuzuordnen sind, die erhalten eine Registriernummer,

damit wir also im Schriftverkehr uns kurz fassen können, sagen nur ein Schriftstück, oder besser gesagt, eigentlich die Schreibmaschine, deren Schriftbild unter T 7205 erfaßt ist in diesem konkreten Fall, um die geht es.

V.: Um für die Zukunft den Beteiligten den Gang, dann der weiteren Untersuchung solcher Schriftstücke klarzumachen. Wenn Sie jetzt wieder als Sachverständiger ein Schreiben bekommen würden, das Sie derselben Schreibmaschine, nach Ihrer sachverständigen Meinung zuordnen müßten, was geschehe dann?

SV Schm.: Also nach dem schriftbildlichen Vergleich aus der..., der würde, also in dem Falle der Zuordnung würde es darum gehen, die Übereinstimmung festzustellen und das Ergebnis, ob..., die Schlußfolgerung aus dem erhobenen Befund, ob Schreibmaschinenidentität oder nicht wird den betroffenen Dienststellen mitgeteilt, also im Fall, daß kein Zusammenhang festgestellt wird, wird nur mitgeteilt, das Schriftstück ist registriert worden, wie in diesem Falle. Wurde ein Zusammenhang festgestellt, dann erhalten beide Dienststellen, falls es verschiedene sind, Nachricht, werden informiert in Form eines Gutachtens, das als das neu vorgelegte Schriftstück schreibmaschinenidentisch ist mit einem zweiten, bereits in der Sammlung einliegenden.

V.: Würde dann ein solches zweites Schriftstück auch unter derselben Nummer abgelegt?

SV Schm.: Würde unter derselben Nummer abgelegt. Ich deutete es vorhin bereits an, es geht eigentlich um die Bezeichnung einer Schreibmaschine, nur weil uns die konkrete Bezeichnung fehlt, wird eine Arbeitsbezeichnung hier angenommen, eine Registrierungsnummer.

V.: Danke. Bitte, Herr Berichterstatter.

Ri. Mai.: Herr Schmid, könnten Sie uns nun sagen, was eigentlich die charakteristischen Merkmale dieser Schrift T 7205 sind?

SV Schm.: Die Schreibmaschine, um die es hier geht, ist mit einer Pika-Druckschrift ausgestattet. Also wir kennen verschiedene Schriftarten und -größen, Druckschrift bezieht sich auf den Schriftcharakter und Pika auf die Schriftgröße. Und zwar..., es gibt da mehrere, hier in diesem Fall handelt es sich..., ich habe zwar diese Untersuchung nicht durchgeführt, habe keine Systembestimmung gemacht, ich kann das aber, weil ich bevor ich hierhergekommen bin, mir das nochmal vorgenommen habe,...

Band 366/Be

Ri. Mai.: Dann erübrigt es sich, glaube ich, Herr Schmidt, wenn das also nicht auf Ihren eigenen Untersuchungen beruht.

SV Schm.: Es war nicht Gegenstand der Untersuchung damals.

Ri. Mai.: Ja danke, ist erledigt.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Sachverständigen? Ich sehe nicht. Wird ein Antrag gestellt auf Beeidigung, kann der Herr Sachverständige nach § 79 unbeeidigt bleiben?

Anträge auf Vereidigung werden nicht gestellt.  
Der Sachverständige Schmidt bleibt gemäß § 79 StPO unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 10.26 Uhr entlassen.

V.: Herr Wollny, darf ich Sie dann bitten.

Der Sachverständige Wollny macht folgende Angaben zur Person:

Alfred Wollny, 53 Jahre alt, Sachbearbeiter und Sachverständiger für Daktyloskopie beim Bayrischen Landeskriminalamt in München, München 19, Maillingerstraße 15.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Ich bitte Sie, Ihre Qualifikation ganz kurz anzuschneiden.

SV Wo.: Ich bin seit 1947 im Erkennungsdienst tätig, habe mich 1950 zum Sachverständigen für Daktyloskopie qualifiziert und bin seit dieser Zeit als Sachbearbeiter und Sachverständiger beim Bayrischen Landeskriminalamt für Daktyloskopie tätig.

Dem Sachverständigen Wollny wird das Originalschreiben mit dem Daumenabdruck, das in Fotokopie im Personenaktenordner Baader Band I, Bl. 125/126 abgelegt ist, vorgelegt mit der Frage, ob er sich damit befaßt hat.

SV Wo.: Ja, ich habe mich mit dem Schreiben befasst. Gegenstand meines Gutachtens ist die Untersuchung dieses Schreibens und des Briefumschlages mit der Unterschrift A. Baader daraufhin  
1.: ob der Fingerabdruck unter der Unterschrift A. Baader vom Herrn Baader stammt.

2.: Festzustellen, ob sich an dem Schreiben und dem Briefumschlag

noch latente daktyloskopische Spuren des Herrn Baader befinden. Im Zuge des Geschäftsganges wurde mir dieser Brief und der dazugehörige Briefumschlag zur Untersuchung übergeben. Ich habe die Untersuchung durchgeführt und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der unter die Unterschrift A. Baader gesetzte Fingerabdruck ist identisch mit dem rechten Daumenabdruck des Herrn Baader.

2. Zur Sichtbarmachung latenter daktyloskopischer Spuren wurden die Ränder des Schreibens und der Briefumschlag mit Ninhydrin behandelt. Ninhydrin wird in diesem Fall als Nachweisreagent der Aminosäure und Eiweißbestandteile der Hauterscheinung angewandt und auf diese Weise werde latente Spuren sichtbar gemacht.

Nach dieser Ninhydrinbehandlung wurden an dem Brief daktyloskopische Spuren sichtbar, von denen zwei Fingerspuren und eine Teilhandflächenspur zum Nachweis einer Identität brauchbar sind. Eine Spur ist dann zum Nachweis einer Identität brauchbar, wenn sie mindestens 12 anatomische Merkmale zeigt. Diese zwei Fingerspuren und die Handflächenspur wurden mit denen in der Sammlung beim Bayrischen Landeskriminalamt einliegende Fingerabdrücke des Herrn Baader verglichen. Dieser Vergleich hat ergeben, daß die zwei Fingerspuren mit dem linken Ringfingerabdruck des Herrn Baader identisch sind. Die Handflächenspur wurde mit denen bei BLKA einliegenden Handflächenabdrücken des Herrn Baader verglichen und auch hier wurde Identität mit dem linken Handflächenabdruck des Herrn Baader festgestellt. An dem untersuchten Briefumschlag waren keine brauchbaren daktyloskopische Spuren festgestellt.

Die Beweiskraft der Daktyloskopie, wenn ich das ganz kurz ansprechen darf, beruht auf zwei wissenschaftlichen und international anerkannten Grundsätzen: 1. Die Papillarlinienbilder, das sind die in Finger..., Handflächen und Fußsohlen der Menschen befindlichen Hautleistenfiguren sind von der Geburt bis in den Tod hinaus, bis zur restlosen Zerstörung der Haut, von Natur aus unveränderlich - Grundsatz Nr. 1 -

2. Jeder Mensch hat andere Papillarlinienbilder. Für den Nachweis einer Identität von Fingerabdrücken ist es erforderlich, daß die zu vergleichenden Abdrücke neben der Übereinstimmung der Grundmuster des Papillarlinienverlaufes auch Übereinstimmung der sogenannten anatomischen Merkmale aufweisen. Als anatomische Merkmale werden alle Besonderheiten bezeichnet, die eine Abweichung vom normalen Verlauf der Papillarlinien darstellen wie z. B. beginnende

und endende Linien, Gabelungen, Einlagerungen, Augenbildungen, Inselbildungen usw. Stimmt eine bestimmte Anzahl dieser anatomischen Merkmale nach Form und Lage zueinander als auch zum Gesamtpapillarlinienbild überein, dann sehen wir nach den Grundsätzen der Daktyloskopie den Beweis der Identität als erbracht. Ich habe im vorliegenden Fall diese Übereinstimmung der anatomischen Merkmale nach Form und Lage zueinander, als auch zu den Gesamtpapillarlinienbildern, sowohl in den Abdrücken auf diesem Schreiben, wie auch den Vergleichsfinger und dem Handflächenabdruck des Herrn Baader festgestellt. Damit steht nach den Grundsätzen der Daktyloskopie einwandfrei fest, daß der Fingerabdruck unter der Unterschrift des Herrn Baader, unter der Unterschrift A. Baader, mit dem rechten Daumen des Herrn Baader identisch ist und daß die beiden Fingerspuren jeweils mit dem linken Ringfingerabdruck identisch sind und die Handflächenspur von der linken Hand des Herrn Baader verursacht wurde. Zur Vorlage beim Gericht, habe ich von jeder Identität ein Lichtbildbogen gefertigt und habe jeweils den Abdruck des Schreibens mit dem identischen Vergleichsabdruck in dem Lichtbildbogen gegenübergestellt; 12 der identischen anatomischen Merkmale habe ich in den Fingern gekennzeichnet und mit Ziffern versehen und in der Handfläche 16 der übereinstimmenden anatomischen Merkmale.

V.: Darf ich fragen zu der Zahl 12, ist das nach allgemeiner Erkenntnis...

SV Wo.: Nach dem im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen werden grundsätzlich 12 anatomische Merkmale zum Nachweis einer Identität erforderlich. Diese Grenze darf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen unterschritten werden.

V.: Da steckt also schon einer gewisser Sicherheitszuschlag dazu...,

SV Wo.: So ist es.

V.: ...wenn ich Sie richtig verstanden habe?

SV Wo.: Jawohl, so ist es.

Der Sachverständige Wollny übergibt dem Gericht eine beglaubigte Fotokopie der Fingerabdrücke - siehe Anlage 2 zum Protokoll - und der Handflächenabdrücke - siehe Anlage 3 zum Protokoll - des Angeklagten Baader, mit dem Hinweis, daß sich die Originalunterlagen in der Sammlung des Bayerischen Landeskriminalamtes befinden.

SV Wo.: Ich habe hier eine Lichtbildmappe mit dem rechten Daumenabdruck des Herrn Baader.

Der Sachverständige übergibt eine Lichtbildmappe mit dem rechten Daumenabdruck des Angeklagten Baader. Die Lichtbildmappe wird dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt.

SV Wo.: Wieder ein Lichtbildbogen mit der Identität des linken Ringfingers.

Der Sachverständige übergibt einen Lichtbildbogen mit dem Abdruck des linken Ringfingers (Fingerspur auf dem Schreiben links von der Unterschrift A. Baader). Der Lichtbildbogen wird dem Protokoll als Anlage 5 beigelegt.

SV Wo.: Nocheinmal der linke Ringfinger.

Der Sachverständige übergibt einen Lichtbildbogen mit dem Abdruck des linken Ringfingers (Fingerspur auf der Vorderseite am linken Rand des Schreibens mit der Unterschrift A. Baader). Der Lichtbildbogen wird dem Protokoll als Anlage 6 beigelegt.

SV Wo.: Und nun den Lichtbildbogen... Identität des linken Handflächenabdruckes, wobei ich die Vergrößerung der Handfläche mit dazugegeben habe und hier eingezeichnet habe.

Der Sachverständige übergibt einen Lichtbildbogen mit dem Abdruck der linken Handfläche des Angeklagten Baader. Der Lichtbildbogen wird dem Protokoll als Anlage 7 beigelegt.

Das Gericht nimmt nun die Vergleichsabdrücke (Anlage 2 + 3 zum Protokoll) und die Lichtbildbögen (Anlage 4 - 7 zum Protokoll) in Augenschein.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit an der Augenscheineinnahme teilzunehmen.

#### Zu Anlage 2 zum Protokoll

SV Wo.: Ich habe auf einer Ablichtung dieses Schreibens die Lage der Spuren noch einmal in einer Zustandsaufnahme festgehalten. Das ist der rechte Daumen und neben dem rechten Daumen befindet sich der Zeige- Mittel- Ring - und Kleinfinger der linken Hand, wovon der linke Ringfinger daktyloskopisch auswertbar ist. Das heißt, in diesem linken Ringfinger zeigen sich 12 und mehr übereinstimmend anatomische Merkmale.

Name: B a a d e r

(Bei Frauen auch Mädchennamen und Namen aller früheren Ehemänner)

Vornamen: Andreas, Bernd  
(Rufnamen unterstreichen)

Formel

*1 11 00 / 00 10*  
*1 11 00 / 00*

3451 / 19  
Geb. Jahr **1943**

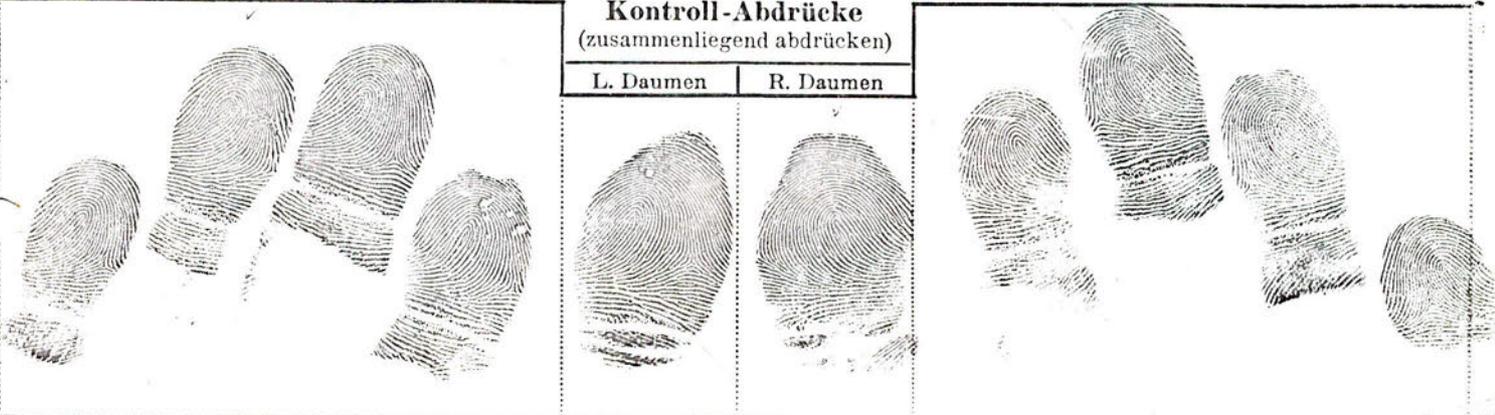
	R. Daumen	R. Zeigefinger	R. Mittelfinger	R. Ringfinger	R. Kleinfinger
Rechte Hand					
Falz	16 <i>22</i>	16 <i>18-19</i>	8 <i>18</i>	8	4
	L. Daumen	L. Zeigefinger	L. Mittelfinger	L. Ringfinger	L. Kleinfinger
Linke Hand					
Falz	19 <i>19</i>	2 <i>16</i>	2 <i>15</i>	1 <i>20</i>	1 <i>12</i>

4 Finger linke Hand

4 Finger rechte Hand

**Kontroll-Abdrücke**  
(zusammenliegend abdrücken)

L. Daumen      R. Daumen



Eigenhändige Unterschrift

*Andreas Baader*

geb. 6.5.43 in München ?  
Verw.-Bez. (Krs.): München  
Staat: Bayern Staatsangeh.: deutsch  
Beruf: Oberschüler  
tztter Wohnort: Mu. 9, Oefelestr. 11  
amilienstand: Id.  
Name u. Wohnung d. Ehegatten: \_\_\_\_\_  
Ehe geschlossen am \_\_\_\_\_ b. Standesamt \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname des Vaters: **+Dr. Bernd Baader**  
**Archivrat**  
Vor- und Zuname d. Mutter (auch Geburtsname): Anneliese geb. Krücher  
Wohnung der Eltern: Mutter: Mu. 9, Oefelestr. 11  
Name u. Wohnung sonstiger Auskunftspersonen: \_\_\_\_\_  
Angebl. Vorstrafen: \_\_\_\_\_  
Klassifiziert am \_\_\_\_\_ von *Schacht*  
Nachgeprüft am \_\_\_\_\_ von *Börner*  
Eingelegt am \_\_\_\_\_ von *Schacht*

Personenfeststellung -- nicht -- eingeleitet

durch .....

Person steht -- nicht -- fest

anerkannt nach .....  
(Gegenüberstellung, Lichtbild)

durch .....  
(Auskunftsperson)

Personalien richtig wie -- unseitig -- folgt

Eltern: .....

Geb., Heir.-Reg. Nr. .... St.-Amt .....

Amtlich festgestellt durch: .....

Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Ablichtung mit dem Zehnfingerabdruckblatt des Andreas B a a d e r wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung dient der Vorlage bei dem Oberlandesgericht Stuttgart.

München, den 6. Februar 1976  
Bayerisches Landeskriminalamt

Dieser Raum darf nicht beschriftet werden.

I. A.



*W. Ochott*  
Ochott  
Kriminalrat

Personenbeschreibung (Zutreffendes unterstreichen)

- 1. Größe: ..... cm
- 2. Gestalt: stark, untersetzt, schlank, schwächlich
- 3. Kopfform: oval, rund, viereckig, Kreisel-, Pyramiden-, Rautenform, unsymmetrisch, hohe -- breite Form
- 4. Gesicht: voll, hager, mittel, blaß, frisch, pickelig, Sommersprossen
- 5. Stirn: sehr hoch -- niedrig, stark zurückweichend -- vorgewölbt, senkrecht, .....
- 6. Kinn: stark zurückweichend -- vorspringend, spitz, breit, Doppelkinn, gespalten, Grübchen
- 7. Haar: hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß  
Stirn-, Wirbelglatze, .....
- 8. Bart: Farbe: ..... Form: .....
- 9. Augenfarbe: blau, grau, gelb, grün, hell-, dunkelbraun, schwarzbraun
- 10. Augenbrauen: Farbe: .....  
Form: ..... Fülle: .....
- 11. Nase: auffallend groß -- klein, schmal, breit, eingebogen, gradlinig, stark ausgebogen, wellig, schief nach rechts -- nach links
- 12. Ohren: sehr groß -- klein, schmal, drei-, viereckig, rund, oval, sehr abstehend, anliegend, .....
- 13. Ohrläppchen: rund, dreieckig, freihängend, angewachsen
- 14. Mund: sehr klein -- groß, Lippen dünn, wulstig
- 15. Zähne: vollständig, lückenhaft, auffallend groß -- klein, schrägestellt, falsch oben -- unten
- 16. Sprache: .....  
Mundart: .....  
Fremde Sprache: .....  
stotternd, lispelnd, auffallend tiefe -- hohe Stimme, stumm
- 17. Besondere Kennzeichen: Auffallende Eigenschaften, Narben, Leberflecke, Muttermale, Tätowierungen, X- oder O-Beine, Verküppelungen, Amputationen -- bei fehlenden Fingern in dem betr. Abdruckfeld angeben, seit wann sie fehlen -- usw.

21.1.1961

Aufgenommen am: München

in: Verd. d. Kkw-Diebstahls

wegen: Nr. 11/5

Vorführende Dienststelle: .....

Tgb.-Nr./Az.: ..... Lichtbild-Nr.: .....

Entlassen am: .....  
zugeführt (wohin?)

Finger- und Handflächenabdrücke für Einzelfingerabdrucksammlung\*) sind -- nicht -- beigefügt -- in .....-facher Ausfertigung

Unterschrift u. Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten:

*W. Schaitzer*

Dienststelle: München

Zuständiges LKA: .....

\*) Zu nehmen von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Einbrechern, Räubern, Erpressern, Hotel-, Museums- und Autodieben, Einmitedieben und -betrügnern, Drohbrieffschreibern, Personen, die gegen die VO vom 30. 10. 1932 über die widerrechtliche Benutzung von Kraftfahrzeugen verstoßen, sowie von Personen, die verächtlich sind, zu den erwähnten Tätergruppen zu gehören.

Formel

# Handflächenabdruckblatt

Polizeipräsidium München  
Kriminalpolizei

Formel

Rechte Hand

Familien- und Vornamen

geb. am

In

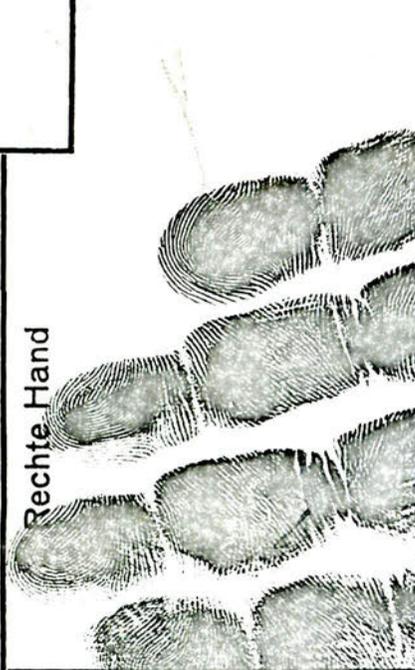
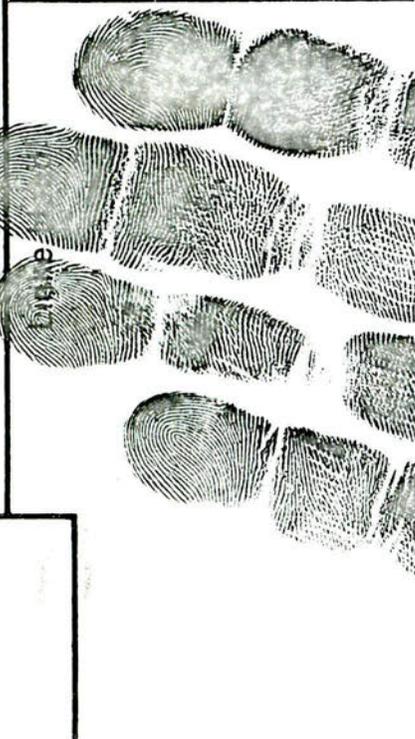
Familien- und Vornamen

B a a d e r

Andreas, Bernd

geb. am 6.5.43

in München?



Aufgenommen

am

bei

Aufgenommen

am 21.1.1961

bei V/12

Schmitzer

Festgenommen wegen ..... Verd. d. Pkw-Diebstahls .....  
(Art des Einbruchs, z. B. Villeneinbruch Gasthauseinbruch usw.)

Wegen Einbruchdiebstahls vorbestraft ..... -- .....

Letzte Strafentlassung .....

Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Ablichtung mit dem  
Handflächenabdruckblatt des Andreas B a a d e r  
wird hiermit amtlich beglaubigt.  
Die Beglaubigung dient der Vorlage bei dem  
Oberlandesgericht Stuttgart.

München, den 6. Februar 1976  
Bayerisches Landeskriminalamt

I.A.



*[Handwritten signature]*  
O c h o t t  
Kriminalrat

# **LICHTBILDBOGEN**

**zum daktyloskopischen Gutachten**

vom 1.2.1972

Untersuchung eines Schreibens  
mit der Unterschrift "A. Baader"

**Spurenverursacher:**

**Andreas Baader**

geb. 6.5.1943 in München

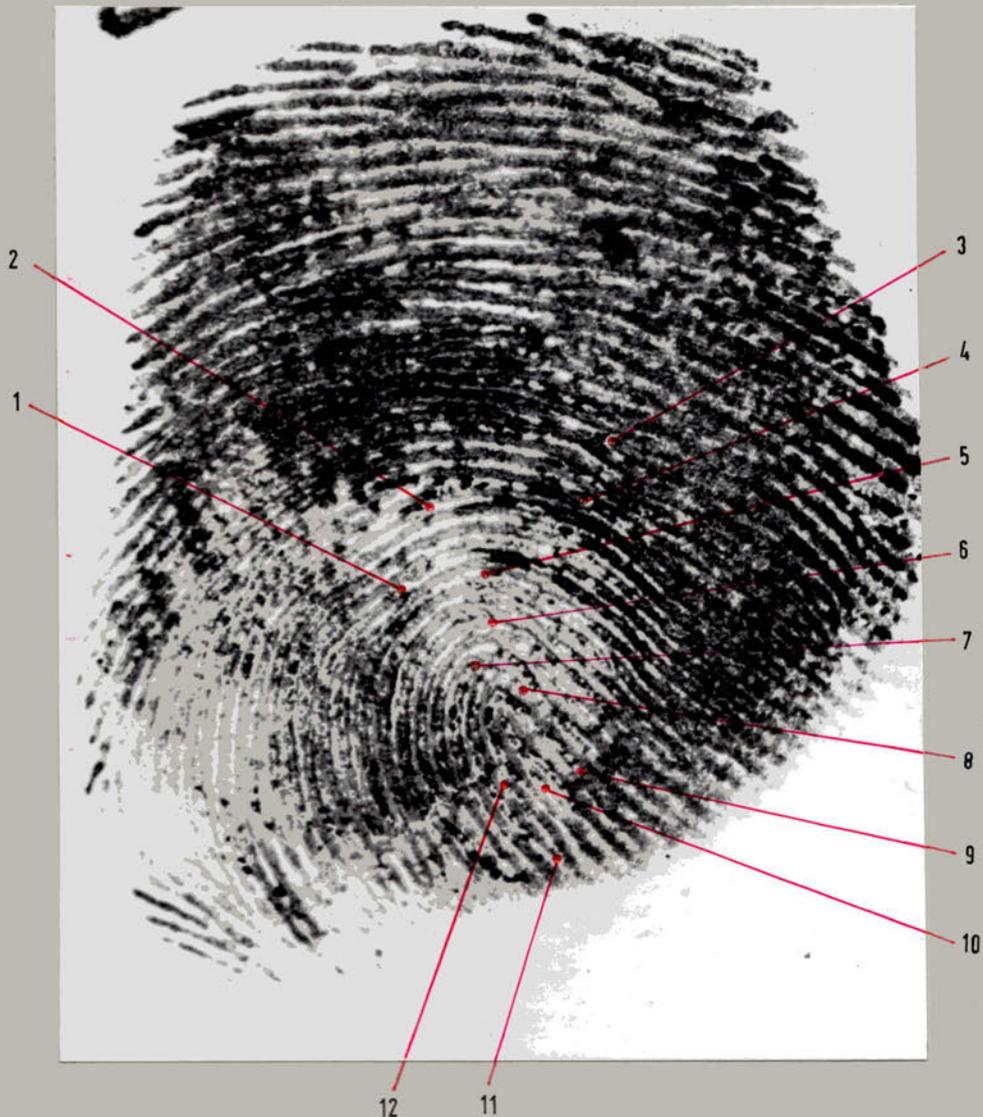
A. Baader



Rechter

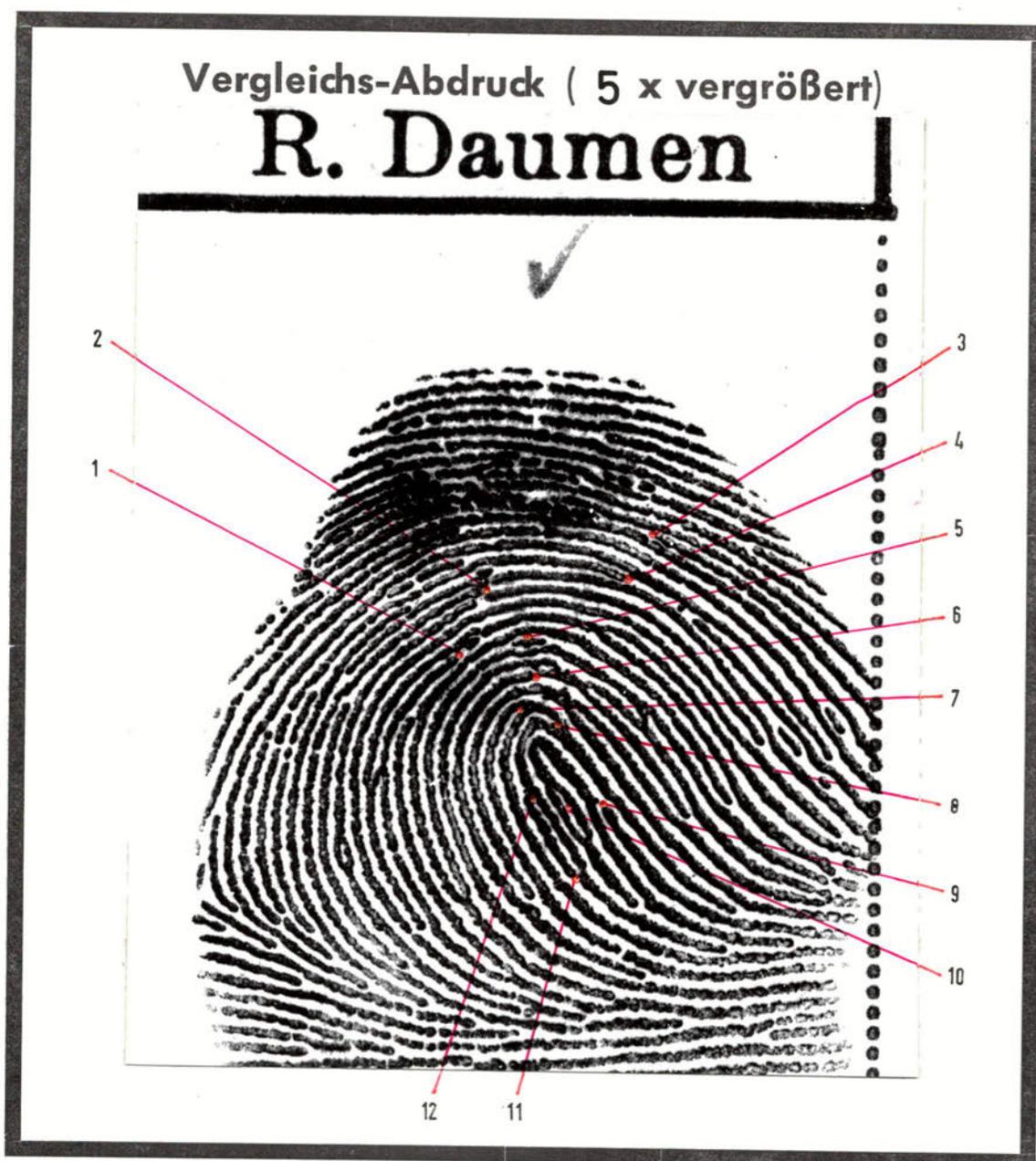
Fingerabdruck auf dem Schreiben mit der Unterschrift "A. Baader"

TO.-Spur ( 5 x vergrößert)



# Daumen

Rechter Daumenabdruck  
auf dem Fingerabdruckblatt  
des Andreas Baader



# **LICHTBILDBOGEN**

**zum daktyloskopischen Gutachten  
vom 1.2.1972**

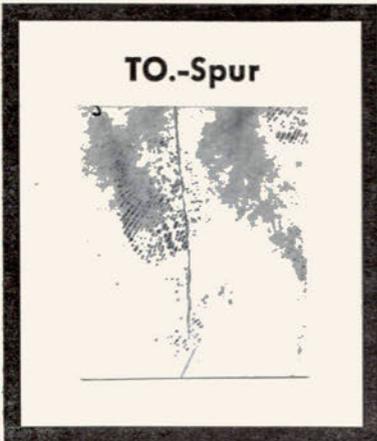
**Untersuchung eines Schreibens  
mit der Unterschrift "A. Baader"**

**Spurenverursacher:**

**Andreas Baader**  
geb. 6.5.1943 in München

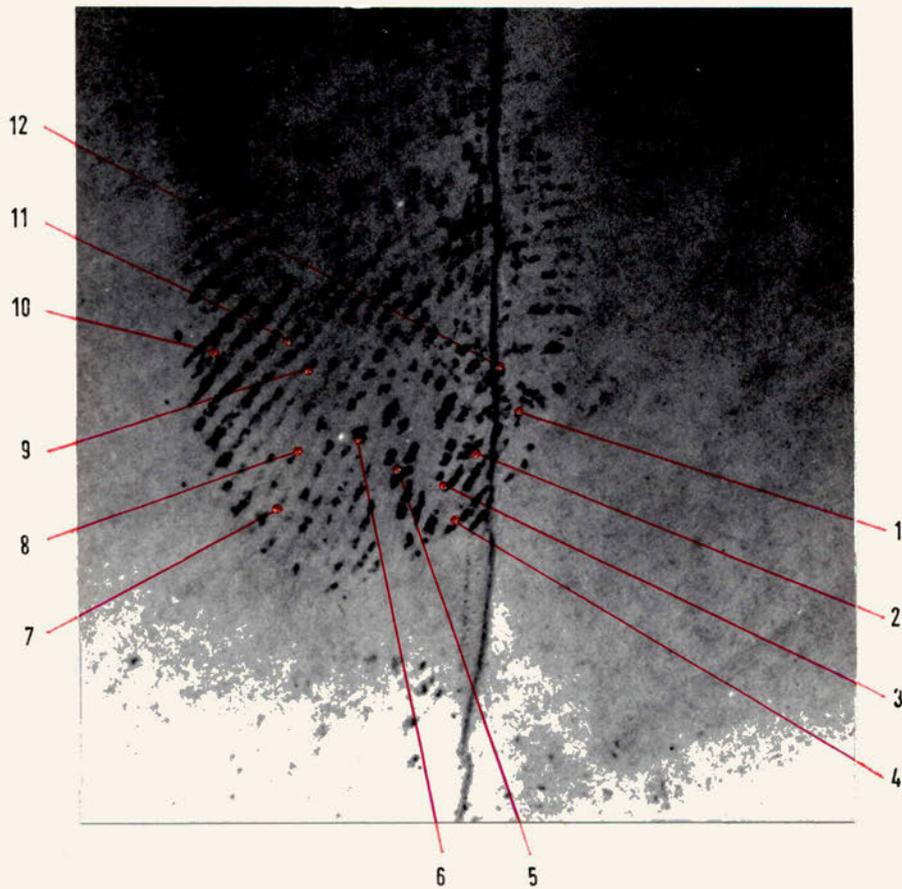
# Linker

TO.-Spur



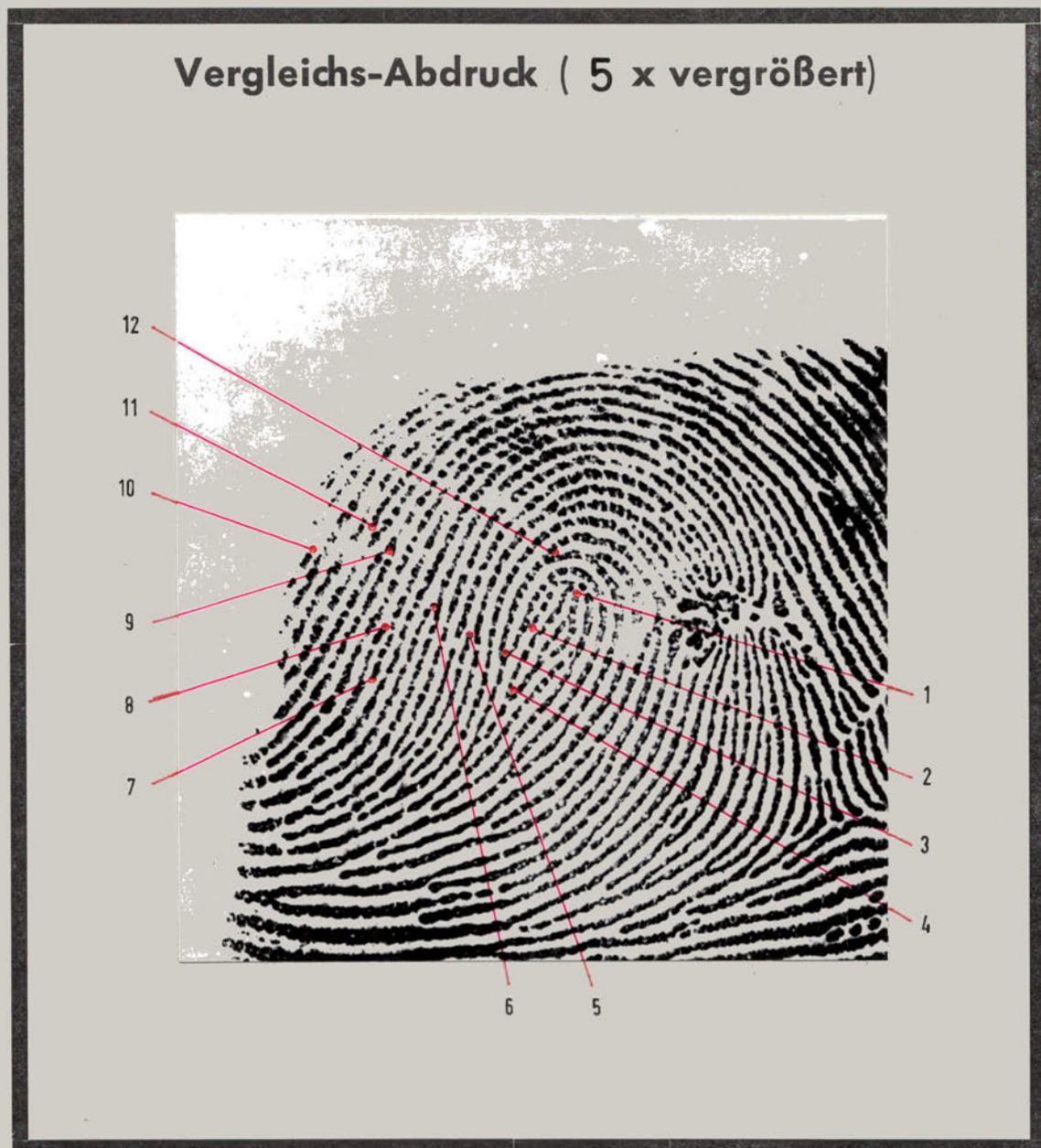
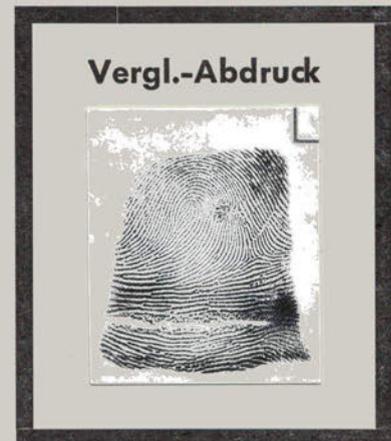
Fingerspur auf dem Schreiben  
links von der Unterschrift  
"A. Baader"

TO.-Spur ( 5 x vergrößert)



# Ringfinger

Linker Ringfingerabdruck  
auf dem Fingerabdruckblatt  
des Andreas Baader



# **LICHTBILDBOGEN**

**zum daktyloskopischen Gutachten**

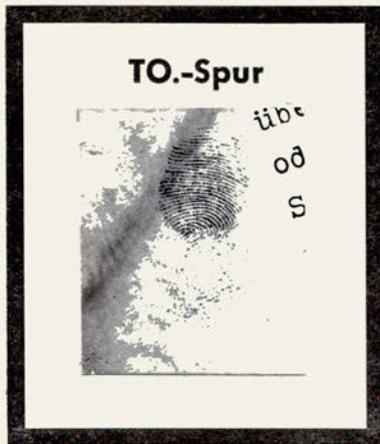
vom 1.2.1972

**Untersuchung eines Schreibens  
mit der Unterschrift "A.Baader"**

**Spurenverursacher:**

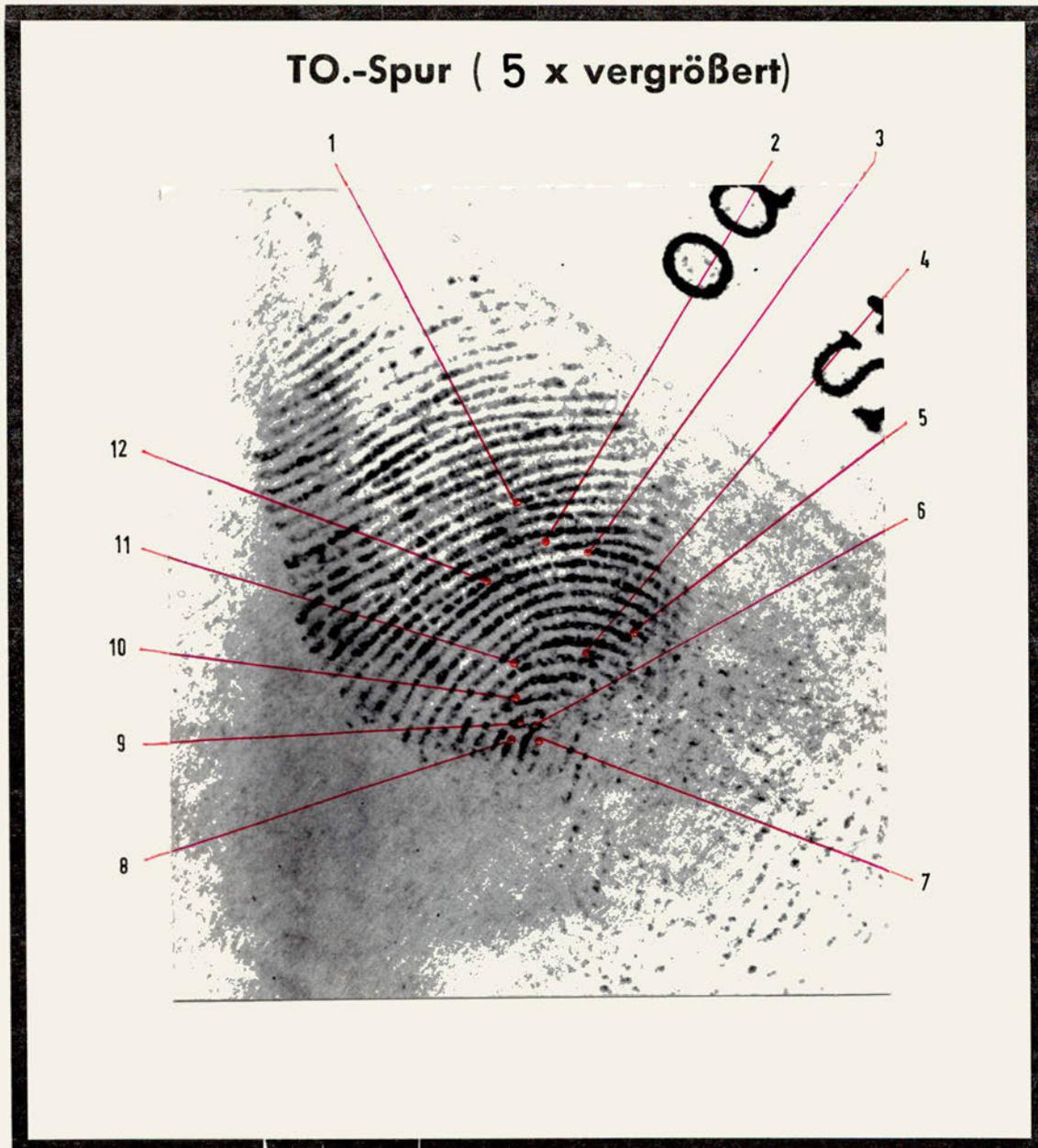
**Andreas Baader**

geb. 6.5.1943 in München



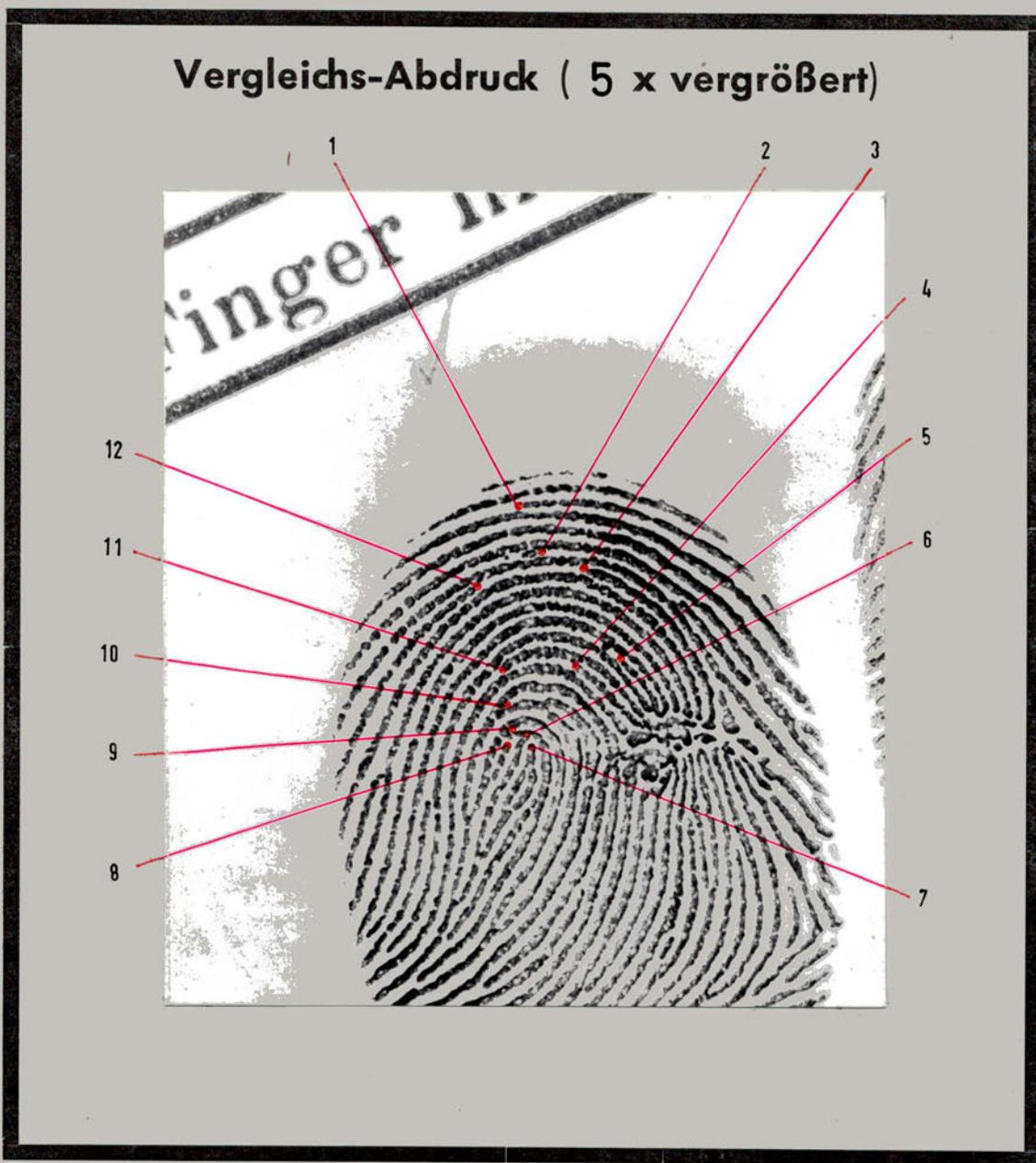
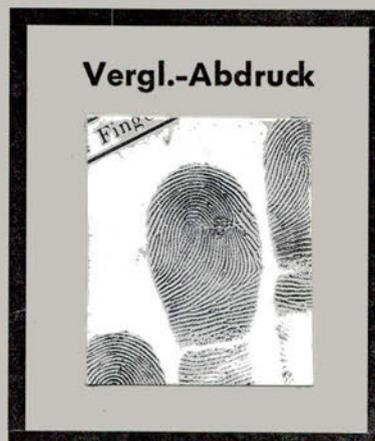
## Linker

Fingerspur auf der Vorderseite  
am linken Rand des Schreibens  
mit der Unterschrift "A. Baader"



# Ringfinger

Linker Ringfingerabdruck  
auf dem Fingerabdruckblatt  
des Andreas Baader



**Bayerisches  
Landeskriminalamt**

II c/2-Tgb. Nr. 282/72 - Wo.

3451 / 27

# **LICHTBILDBOGEN**

**zum daktyloskopischen Gutachten**

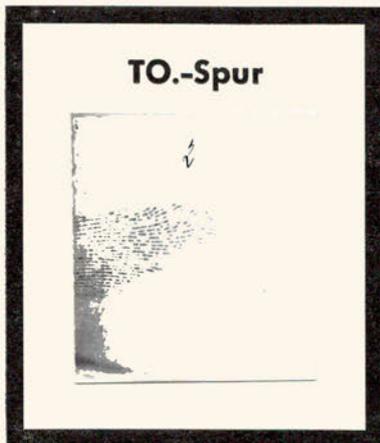
vom 1.2.1972

Untersuchung eines Schreibens  
mit der Unterschrift "A. Ba a d e r"

**Spurenverursacher:**

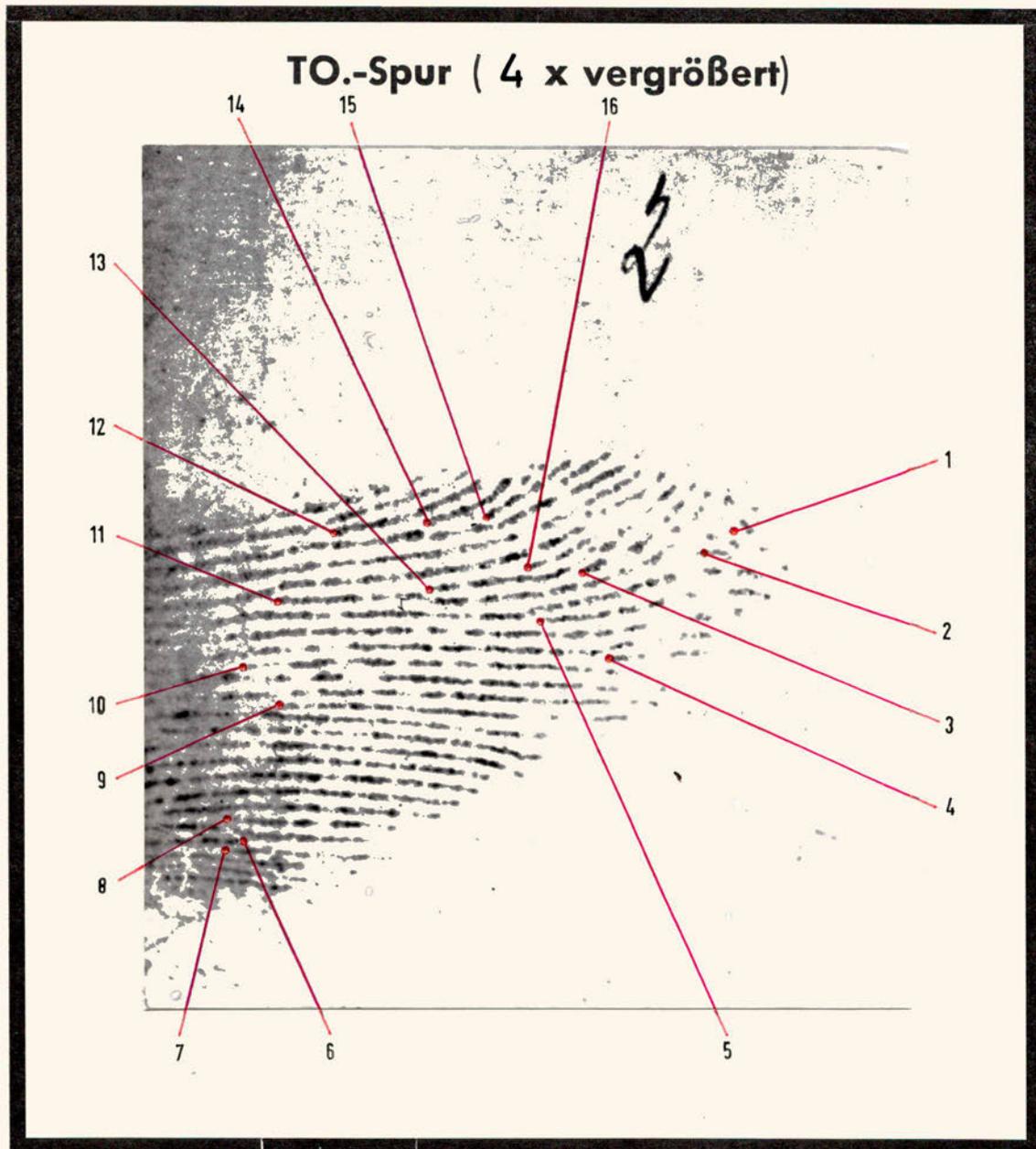
**Andreas Ba a d e r**

geb. 6.5.1943 in München



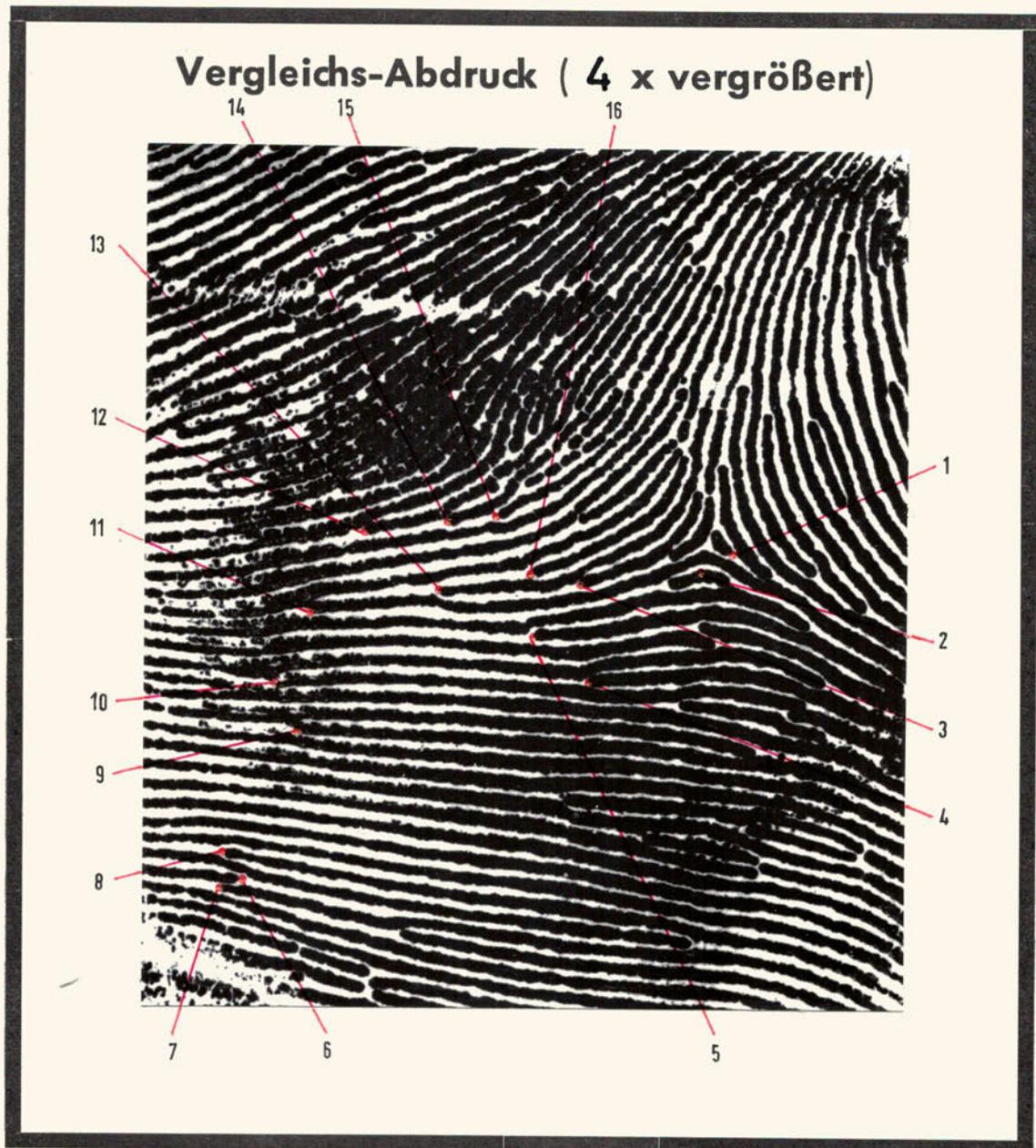
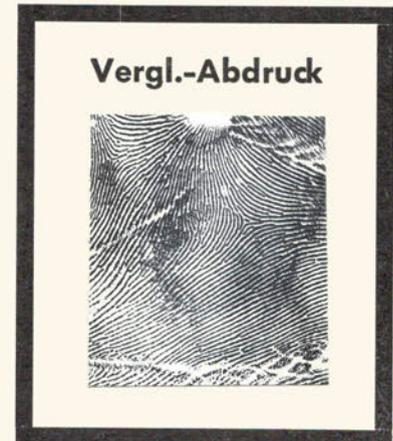
# Linke

Handflächenspur auf der Vorderseite am linken Rand des Schreibens mit der Unterschrift "A. Baader"



# Hand

Linker Handflächenabdruck  
auf dem Handflächenabdruck-  
blatt des Andreas Baader



# Vergleichshandflächenabdruck

Handflächen

Polizeipräsidium München  
Kriminalpolizei

Diabe Hand

hel

Familien- und Vornamen  
B. L. A. d. e. r

Adresse, Beruf  
geb. am 6.5.43  
in München?

Band 366/Be

Zu Anlage 7 zum Protokoll:

SV Wo.: In diesem Lichtbildbogen sind in den Fingern, wie ich hier schon ansprach, 12 der übereinstimmenden anatomischen Merkmale gekennzeichnet und in der Handflächenspur 16. Ich bin selbstverständlich in der Lage, dem Gericht die anatomischen Merkmale zu erklären und Lage und Form der Merkmale zu erläutern. Eine Identität ist dann gegeben, wie ich es schon angesprochen habe, wenn die Möglichkeit besteht von Merkmal zu Merkmal fortzufahren und diese Übereinstimmung einwandfrei erkennbar ist.

Der Sachverständige demonstriert anhand des Lichtbildbogens mit dem linken Handflächenabdruck (Anlage 7 zum Protokoll) die Übereinstimmung der Merkmale.

SV Wo.: Es handelt sich in diesem Fall um eine Teilhandflächenspur, die <sup>sich</sup> an der linken Seite des Briefes befand und zwar ist hier dieser Teil; ein Teil, wie wir Daktyloskopen sagen, der Fingerwurzelpartie. Das Delta ist auch hier noch einwandfrei zu erkennen. Ich beginne bei Merkmal 1. Merkmal 1 ist ein eingelagertes Linienfragment; hier im Vergleichsabdruck, hier in der Spur. Merkmal 2 ist ein eingelagertes Linienstück. Zwischen Merkmal 1 und 2 läuft eine Papillarlinie - Merkmal 1 und 2 eine Papillarlinie -. Merkmal 3 Beginn einer nach rechts verlaufenden Linie. Zwischen Merkmal 2 und 3 - Merkmal 2 und 3 - liegt wiederum eine Papillarlinie. Merkmal 4 ist eine nach rechts verlaufende Papillarlinie; auch hier in der Spur eine nach rechts verlaufende Papillarlinie. Zwischen Merkmal 3 und 4 befinden sich 5 Papillarlinien. Merkmal 5 ist wiederum eine..., der Beginn einer nach rechts verlaufenden Papillarlinie. Zwischen Merkmal 4 und 5 liegen zwei Papillarlinien. Und jetzt machen wir einen großen Sprung und gehen runter zu Merkmal 6. Merkmal 6 ist der Beginn einer nach links verlaufenden Linie - Spurenvergleichsabdruck - . Zwischen Merkmal 5 und 6 liegen 15 Papillarlinien. Merkmal 7 ist der Beginn einer nach rechts verlaufenden Linie und liegt unmittelbar links von Merkmal 6. Merkmal 8 ist der Beginn einer nach rechts verlaufenden Linie und liegt 2 Linien oberhalb Merkmal 7. Soll ich weiter fortfahren?

V.: Ist jemand interessiert, daß das weiter demonstriert wird? Ich glaube nicht. Wir danken Ihnen.

Der Vorsitzende stellt fest, daß das Stammblatt (Anlage 2 zum Protokoll) gekennzeichnet ist mit Name, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und letzter Wohnort des Angeklagten Baader.

SV Wo.: Ja, das sind die Vergleichsunterlagen, die sich in der 10-Fingerabdrucksammlung des bayrischen Landeskriminalamtes befinden. Das Fingerabdruckblatt und das Handflächenabdruckblatt in der Handflächenabdrucksammlung des bayrischen Landeskriminalamtes in München. Ich habe diese Ablichtungen bestätigen lassen, sie sind amtlich beglaubigt.

Es wird festgestellt, daß das Stammblatt (Anlage 2 zum Protokoll) amtlich beglaubigt wurde.

V.: An den Herrn Sachverständigen weitere Fragen? Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA Schi.: Herr Sachverständiger, Sie haben geschildert 12 Merkmale und haben das, glaube ich, so mit den Worten gekennzeichnet, nach den in der Bundesrepublik geltenden Regeln. Das klingt so nach Normcharakter. Wer setzt denn solche Normen fest, also wer setzt fest, wieviele Merkmale erforderlich sind?

SV Wo.: Grundsätzlich bestehen die Richtlinien für die daktyloskopische Auswertung und den Identitätsnachweis schon mehr als 50 Jahre. Seinerzeit hat das Reichskriminalpolizeiamt im Zusammenarbeit mit den Ländern Richtlinien festgesetzt, nach dem ein Identitätsnachweis dann gegeben ist, wenn in der Spur 8 - 12 Merkmale nach Form und Lage übereinstimmen. Nach dem letzten Krieg hat erneut eine Konferenz zwischen den Erkennungsdiensten aller Bundesländer und dem Landeskriminalamt stattgefunden, in denen für das Bundesgebiet im Strafprozeßbereich des Bundesgebiets geltenden Bestimmungen die Identitätsfeststellung nur dann vor Gericht zu vertreten ist, wenn grundsätzlich mindestens 12 anatomische Merkmale nach Form und Lage zueinander, als auch zum Gesamtpapillarlinienbild festzustellen sind. Aufgrund dieser Bestimmung wird einheitlich im Bundesgebiet danach verfahren.

RA Schi.: Also das ist eine Vereinbarung, jetzt früher einer anderen Institution, Sie sagen vor 50 Jahren, und nun novelliert durch das Landeskriminalamt mit allen Erkennungsdiensten, ja?

Band 366/Be

SV Wo.: Ja. Das ist eine Empfehlung.

RA Schi.: Eine Empfehlung. Aber Sie sagen ja, die Richtlinien haben Sie ja auch gesagt.

SV Wo.: Ja, eine Empfehlung, eine richtungsweisende Empfehlung, so ist es vielleicht besser gesagt.

RA Schi.: Dann habe ich keine Fragen mehr, danke.

V.: Wird sonst eine Frage gewünscht? Ich sehe nicht. Wird Beeidigung beantragt? Keine Beeidigung beantragt.

**Anträge auf Vereidigung werden nicht gestellt**

Der Sachverständige Wollny bleibt gem. § 79 StPO unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 10.45 Uhr entlassen.

Der Sachverständige übergibt das Schreiben des Bayrischen Landeskriminalamtes vom 29. 12. 1975.  
Dieses Schreiben wird als Anlage 8 zum Protokoll genommen.

Der Sachverständige Windhaber macht folgende Angaben zur Person:

Franz Windhaber, 63 Jahre alt,  
Dipl.Ing., Chemiker, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundeskriminalamt, wohnh. in Wiesbaden.  
Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.  
Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Sachverständige, wir haben zunächst auch an Sie die allgemeine Frage zu richten über die Qualifikation.

SV Wi.: Ich bin auf dem Sektor Urkundenprüfung tätig seit dem Jahre 1949, zuerst Amt für die britische Zone in Hamburg, daraus ging das Bundeskriminalamt hervor und seit-dem im Bundeskriminalamt als Sachverständiger tätig, generell auf dem Sektor Urkundenprüfung, einschließlich Materialprüfung, Drucktechnik und Maschinenschriftauswertung.

V.: Es war heute die Rede von 2 Schriftstücken. Sie haben das mitverfolgt.

Bayerisches Landeskriminalamt

Nr. 11 - 606  
(Bei Antworten bitte mit Datum angeben)

München, 29. Dezember 1975  
Durchwahl (089) 12 51/

Bayerisches Landeskriminalamt, 8 München 19, Postfach 225

An den  
Herrn Vorsitzenden des 2. Strafsenats  
des Oberlandesgerichts Stuttgart

7000 Stuttgart 40

Aspergerstraße 49

Strafsache gegen 1. Andreas B a a d e r  
2. Ulrike M e i n h o f  
3. Gudrun E n s s l i n und  
4. Jan-Carl R a s p e  
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74

Ihr Schreiben vom 22.12.1975 (Hinweisblatt Nr. 4)

Herr Wollny ist als Angestellter des Bayer. Landeskriminalamtes mit der Untersuchung daktyloskopischer Spuren und der Erstattung entsprechender Gutachten sowie deren Vertretung vor Gericht beauftragt.

Die Vertretung des Gutachtens vom 1.2.1972, Nr. 62-404/2-282/72 vor dem OLG Stuttgart gehört somit zu den Dienstpflichten des Herrn Wollny.

Da sich die Schweigepflicht nach § 9 BAT nicht auf die Vertretung eines Gutachtens vor Gericht erstreckt, bedarf es hierfür keiner Genehmigung des Amtes.

Dr. Trometer  
Präsident

Dem Sachverständigen Windhaber wird das Originalschreiben, das in Fotokopie im Ordner 121 Blatt 3/4 und im Ordner 87 Blatt 131/132 abgelegt ist, und das Originalschreiben, das in Fotokopie im Personenaktenordner Baader Band I, Bl. 125/126 abgelegt ist, vorgelegt mit der Bitte sich zu äußern, ob er diese Schriftstücke schon in Händen gehabt hat und was das Ergebnis war.

SV. Wi.: Ja, das hatte ich in Händen und zwar hatte ich auf kriminal-technischen Wege zu prüfen, ob zwischen dem Brief vom 24.1.1972, sogenannten Baader-Brief, der an dpa München adressiert ist ...

V.: Der mit dem Daumendruck, um das zu unterscheiden.

SV. Wi.: ...jawohl und zwischen dem RAF-Schreiben vom 14. Mai 1972 desgleichen an dpa München adressiert Schreibmaschinenidentität besteht. Mit anderen Worten, ob der Baader-Brief vom 24. 1. 1972 und das RAF-Schreiben vom 14. Mai 1972 mit Hilfe einer und derselben Schreibmaschine geschrieben war.

Ende Band 366

SW.Wi.: Die im Sinne der Frage durchgeführte ~~durchgeführte~~ lupentechnische und meßtechnische Auswertung der Schriftbilder des Baader-Briefes und des RAF-Schreibens führt zur sicheren Erkenntnis, daß die konfrontierten Maschinenschriften sowohl <sup>in</sup> den Systemelementen als auch in den Typen-Formdefekten und mit den Typen-Justierungsdefekten absolut übereinstimmen. Bei diesen Typen-Formdefekten handelt es sich vor allem um die Typen TUB, bei den Justierungsdefekten um das PSAEZGBFHDR.

Aufgrund dieser übereinstimmenden individualcharakteristischen Merkmalskomplexe steht mit Sicherheit fest, daß der Baader-Brief vom 24.1.1972 und das RAF-Schreiben vom 14. Mai 1972 mit Hilfe ein-und derselben Schreibmaschine gefertigt worden sind.

V.: Das würde also bedeuten, daß es die Maschinenschrift ist, die..

SV X.Wi.: ..zur Niederschrift des Baader-Briefes benutzt worden ist; sie ist auch benutzt worden zur Niederschrift des RAF-Schreibens vom 14. Mai 1972,..

V.: ..so daß das hier ein Anwendungsfall der Unterbringung unter derselben Arbeit..

SV X.Wi.: Genau.

V.: ..wäre. Beide Schreiben müßten demnach unter T 7205 ...

SV X.Wi.: ..und sind auch unter dieser Nummer registriert.

V.: Ist Ihnen auch damals schon oder später eine Maschine vorgeführt worden, die zu dieser Schrift passen würde?

SV X.Wi.: Ja, und zwar hatte ich eine "Erika"-Schreibmaschine bekommen, d. h. Schriftproben sind von dieser Maschine genommen worden, die in Frankfurt, Inheldenstraße, asserviert wurde, und diese Schreibmaschine ist desgleichen aufgrund dieser übereinstimmenden Merkmalskomplexe unter T 7205 im zentralen Schreibmaschinenerkennungsdienst des BKAs erfaßt worden, d. h. mit anderen Worten jetzt ausgedrückt:

Diese "Erika"-Schreibmaschine mit der Nr. 571 609/6 ist zur Niederschrift sowohl des Baader-Briefes als auch zur Niederschrift des RAF-Schreibens benutzt worden.

V.: Danke schön. Ich hab keine Frage mehr.

Herr Berichterstatter.

Ri Mai.: Herr Sachverständiger, haben Sie evtl. auch die Asservatennummer der soeben genannten Schreibmaschine?

SV Wi.: Da muß ich mal nachsehen.

Asservaten-Nr. - das ist aber vom Amt die Nummer - 7716; und von der Dienststelle hab ich sie nicht. Das war die Asservat-Nummer AGS E 23,1528 - AGS E 23 V-31.

Ri Mai.: Herr Sachverständiger, das V kann möglicherweise auch eine römische Fünf sein - und dann ein Strich 31.

SV Wi.: Bindestrich, ja.

Ri Mai.: Was anderes noch, Herr Sachverständiger:  
Haben Sie ähnliche oder gleichlautende Schreiben wie das vom 14.5.1972 noch begutachtet, die also etwa denselben Text hatten?

SV Wi.: Ja, ich kann mich erinnern.

Ri Mai.: Haben Sie da heute Ihre Unterlagen dabei?

SV Wi.: Nein, die hab ich nicht mit.

Ri Mai.: Wir werden Sie ja später noch hören.

SV Wi.: Und zwar, ich meine, daß Sie damit die Briefe anschneiden, die seinerzeit wiedergegeben worden sind. ... die Nr. 9.

Ri Mai.: Wenn Sie Ihre Unterlagen nicht dabei haben, Herr Sachverständiger, ist bei der Vielzahl der Gutachten, die Sie erstattet haben, naheliegend, daß Sie das wahrscheinlich..

SV Wi.: Da ist eine Vermutung ausgesprochen, daß es diese "Erika"-Schreibmaschine gewesen sein könnte, die zur Niederschrift glaube ich vom 16., 20., 14. Mai - Schreiben, ja?

Ri Mai.: Da kommen wir später drauf zurück. Danke schön.

SV Wi.: Kommando "2. Juni".

V.: Sonstige Fragen? Beim Gericht seh ich nicht.

Die Herrn der B.Anwaltschaft? Nein.

Die Herrn Verteidiger? Nicht.

Wird ein Antrag auf Vereidigung des Herrn Sachverständigen gestellt? Ich sehe, nicht.

Anträge auf Vereidigung werden nicht gestellt.

Der Sachverständige Windhaber bleibt unbeeidigt nach § 79 StPO und wird im allseitigen Einvernehmen um 10.53 Uhr entlassen.

Die Aussagegenehmigung des SV Windhaber wird als Anl. 9 zum Protokoll genommen.  
Wir sind damit am Ende des Vormittags-Beweisprogrammes. Heute nachmittag wird noch der Zeuge Dengler, der ja vorgezogen worden ist, gehört. Wir kommen damit heute nachmittag bereits zu dem Sprengstoffanschlag in Heidelberg.

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 19. Jan. 1976  
Thaerstr. 11 3451 / 34

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Baader, Meinhof, Ensslin und Raspe wegen Mordes u.a.  
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

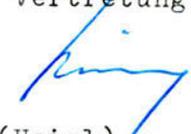
wird Herrn Franz Windhaber,  
Leitender Wissenschaftlicher Direktor beim Bundeskriminalamt in  
Wiesbaden

die Genehmigung erteilt, als Sachverständiger auszusagen.

Gegenstand: Gutachten vom 20.5.1972 ( KT IV 2 - 1206/72 ) vom 19.7.1972,  
(KT IV 2 - 4138/72) mit Asservaten

Die Genehmigung umfaßt keine Angaben über technische Untersuchungsverfahren und Ausrüstung der Dienststelle, soweit sie über den Rahmen der Gutachtenerstellung hinausgehen oder polizeiliche Belange der Dienststelle berühren.

In Vertretung

  
(Heinl)

Bis dahin - 14.00 Uhr - Unterbrechung.

Pause von 10.53 Uhr bis 14.05 Uhr

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.05 Uhr:

RA Herzberg (als ministeriell bestellter Vertreter von RA Schlaegel) ist auch anwesend.

RA Schnabel ist wieder anwesend.

Als Zeuge ist erschienen: KHM Dengler.

Wir können die Sitzung fortsetzen.

Es ist festzustellen, daß Herr RA Herzberg Herrn RA Schlaegel heute nachmittag vertritt - die Vertretung wird ausdrücklich genehmigt.

Es ist noch von heute früh nachzutragen, bei dem Allgemeinen, bekanntzugeben, daß Frau Meinhof RA Mairgünther das Mandat entzogen hat, so daß Herr RA Mairgünther von der Verteidigerliste zu streichen ist.

Es handelt sich um Herrn Raspe, um es richtig zu sagen, der diese Veränderung gewünscht hat.

Wir haben jetzt noch Herrn Dengler als Zeugen.

Der Zeuge KHM Dengler wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge erklärt sich mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Z.De.: Erich Dengler, 43 Jahre, verh. Kriminalhauptmeister, Angehöriger des LKAs Stuttgart, Hölderlinplatz 1;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Dengler, ist Ihnen bekannt, daß im Jahre 1972 im Mai in Heidelberg ein Sprengstoffanschlag im dortigen US-Hauptquartier ausgeführt wurde?

Z.De.: Ja.

V.: Sind Sie in die Ermittlungen damals eingeschaltet gewesen?

Z.De.: Ja.

V.: Hat sich's dabei um unmittelbare Ermittlungen nach dem Anschlag gehandelt oder erst bei der etwas später durchgeführten Spurensicherung?

Z.De.: Meine Feststellungen habe ich begonnen am Tage nach der Tat.

V.: Das wäre dann gewesen der..

Z.De.: ..25. Mai 1972.

V.: Wir können also davon ausgehen, daß Sie bei der Spurenermittlung insbesondere eingesetzt waren.

Ist das richtig?

Z.De.: Bei Feststellungen über sichergestellte Spuren war ich eingesetzt.

V.: Sind hier irgendwelche besonderen Stücke zu erwähnen, die Sie damals zwecks Ermittlung vor die Augen bekamen und denen Sie dann auch weiter nachgegangen sind?

Z.De.: Ja. An beiden Orten innerhalb des Hauptquartieres wurden ja nach den Explosionen Teile der verwendeten Bomben aufgefunden. Es handelte sich am einen Tatort um den Splitter einer Propangasflasche, d. h. genauer gesagt, um den Splitter des Halsringes einer Propangasflasche, und es handelte sich beim zweiten Explosionsort um einen ganzen Halsring einer größeren Propangasflasche.

Diese beiden sichergestellten Teile der Explosionskörper, des Sprengsatzes bekamen wir in der Ermittlungsgruppe mit dem Auftrag, Feststellungen über diese Spuren, insbesondere über die in den Teilen enthaltenen Zahlen und Zeichen festzustellen.

V.: Können Sie nun irgendeine dieser Zahlen noch benennen, so daß wir jetzt sehen könnten, welches Stück Sie im Auge haben?

Z.De.: Ich würde vielleicht bei diesem Halsringsplitter mal beginnen, wenn das Ihre Reihenfolge wäre.

Bei dem Halsringsplitter handelte es sich um das Teil einer.. wahrscheinlich einer 11 kg Butan-Propangasflasche.

V.: Könnten wir mit dem andern Splitter beginnen, den Sie vorhin als einen ganzen Halsring bezeichnet haben?

Z.De.: Ja.

V.: Können Sie irgend etwas von der Bezeichnung, von der Punzierung, wie es ja fachmännisch heißt, diese Splitter uns noch angeben, damit wir die Identität notfalls überprüfen können?

Z.De.: Ja, es sind mir noch einige Zeichen, die eingestanzzt waren und noch erkennbar waren, in Erinnerung.

Zunächst war da ein N, also wie Nordpol, sichtbar.

Ich füge vielleicht gleich die Feststellungen jeweils zu den Zeichen hinzu.

V.: Nein. Wir wollen Ihnen dann gleich das Beweisstück nachher noch übergeben, damit Sie's selbst vergleichen können. Wir wollen nur mal sehen, ob Sie aus dem Gedächtnis noch irgendwelche Kennzeichen uns sagen können.

Z.De.: Dieses große N. Dann waren Zahlengruppen, römische Zahlen, ich glaube, eine römische II enthalten. Dann waren Zahlen mit Komma sichtbar - 3,25 war wohl eine Angabe -, und dann war noch die Herstellungsnummer der Flasche, die ich noch als G und hinter der Nummer 1778 in Erinnerung habe.

Dem Zeugen wird das Asservat B 52 Pos. 2.1  
- eingeschweißter Halsring einer Flüssig-Gasflasche -  
vorgelegt mit der Bitte, zu erklären, ob es sich  
um dieses Beweisstück handelt, das er gesehen hat.

Es handelt sich um das aufgefundene Sprengstück mit den Einprägungen, wie sie damals bereits vorhanden und festgestellt.. vorhanden waren und festgestellt wurden.

V.: Sie erkennen also dieses Beweisstück wieder, wenn ich Sie recht verstehe?

Z.De.: Ich erkenne es als das damalige Beweisstück wieder.

V.: Und jetzt haben wir ja im Grunde genommen nur zwei Fragen an Sie, die natürlich weitere Fragen ergeben wahrscheinlich.

Das erste:

Wie sind Sie zu dem Beweisstück gelangt? Was haben Sie gehört, wo es gefunden worden ist? Und welche Ermittlungen haben Sie dann angestellt und getroffen bezüglich der Bedeutung dieser Eintragungen auf dem Beweisstück?

Z.De.: Das Beweisstück erhielt ich von dem kriminaltechnischen Beamten des BKAs, der damals schon früher am Tatort war, und er sagte mir, daß es sich um einen Teil handelt, das am Tatort I, also d. h. Tatort Ford Pkw, aufgefunden wurde.

V.: Wie ist der Name dieses Beamten?

Z.De.: Es handelt sich hierbei um den KHK Krapf oder Krapp, so hab ich ihn also in Erinnerung.

V.: Hat er Ihnen erklärt, woher er das Stück hatte? Hat er es selbst gefunden oder wiedervermittelt bekommen?

Z.De.: Darüber weiß ich nicht Bescheid; ich habe angenommen, daß er es, wie er sagte, aus der Umgebung des Tatorts hatte. Aber ich weiß nicht, ob er es dort selber entdeckt hat oder ob es ihm von anderen Personen übergeben wurde.

V.: Und nun die Frage nach den Ermittlungen, die Sie hinsichtlich dieses Stückes angestellt haben, wobei Sie etwas in der Luft hängen - wir haben Sie ja, weil Sie morgen verhindert sind, vorziehen müssen.

Ist es richtig, daß Sie zusammengearbeitet haben mit dem morgen erwarteten Zeugen Weinmann?

Z.De.: Jawohl,...

V.: ..so daß also Ihre Aussagen auch darauf Rücksicht nehmen können, daß wir ja Erhebliches auch über Herrn Weinmann dann erfahren können.

Sie sollten also <sup>nur</sup> das schildern, was Sie aus eigenem Wissen haben und nicht etwa das einfließen lassen, was Ihnen vielleicht durch Herrn Weinmann dann bekanntgeworden ist.

Z.De.: Wir haben uns zunächst mit diesem Teil an die in Mannheim ja bekannte Fa. Butan gewandt, um Erkundigungen einzuholen, um Feststellungen zu treffen von sachkundigen Personen, die mit Gasflaschen umgehen, über die Bedeutung der Einprägungen.

V.: Wie kamen Sie auf die Fa. Butan?

Z.De.: Die Fa. Butan war allgemein in Heidelberg als Hersteller von Flüssig-Gasflaschen bekannt.

V.: Wenn Sie das Beweisstück genau ansehen wollen?

Z.De.: Es ist auch die Bezeichnung Butan enthalten, und es hat sich dann rausgestellt, daß die Bezeichnung Butan einen Hinweis gibt auf die Herstellerfirma.

V.: Eben, so daß man doch annehmen kann, daß Sie deshalb zu der Firma gegangen sind, weil diese Punzierung oder der Name der Firma eingestanzt ist.

Ist das richtig?

Z.De.: Richtig.

Dort erhielten wir also erste Informationen über die übliche Stanzweise, über die üblichen Daten und Einstanzungen auf derartigen Flaschenhalbringen. Es wurde dann - möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt - vereinbart, daß auch Angehörige des TÜV Mannheim, die mit der Prüfung von Gasflaschen regelmäßig zu tun haben, einmal bei einer informatorischen Erkundigung zugegen waren und auch ihre Erfahrungen jeweils über diese Einstanzungen uns, die wir uns ja mit derartigen Gepflogenheiten bei Flüssig-Gasflaschen zunächst nicht auskannten, uns da mal grob informierten.

Wir haben dann also uns sagen lassen, daß es sich bei der Nr. G 1778 um die Herstellernummer handelt, d. h. also um die Nummer, die der Hersteller der Flüssig-Gasflasche in den Halsring einprägt: G 1778, die Nummer des Herstellers.

Der Hersteller, wie bereits erwähnt, ist die Fa. Butan KG, Berlin. Die Bezeichnung N vor einer Zahlenreihe, durch einen Punkt getrennt, bedeute, so wurde uns erklärt, das Glühwertzeichen der Gasflasche und heiße "normalgeglüht".

Dann ist erkennbar eine 27, die Zahl 27 - in der Reihenfolge nach rechts weiter - diese Zahl bedeute eine Angabe über den sog. Streckwert des Materials.

Nach einem Punkt die römische Zahl II - das sei eine Aussage über die Qualität des Materials.

Wieder durch einen Punkt getrennt die Zahl 3.25. Über diese Zahl wurde uns die Auskunft erteilt, daß das die Stärke des Materials sei.

Dann ist noch ein Zeichen enthalten: Das ist ein großes K im Kreis. Über dieses Zeichen herrschte zunächst einige Unklarheit; selbst Sachverständige des TÜV, die, wie ich bereits erwähnt habe, zugegen waren, konnten sich von diesem Zeichen zunächst überhaupt nichts vorstellen, wogegen dann wieder klar war, daß die Zahl 33,5 das Gewicht der Flasche darstellt.

V.: Gefüllt oder leer?

Z.De.: Das heißt - genau gesagt - das Leergewicht der Flasche - nochmals was genauer gesagt - bedeutet das - mit der Einschränkung, wenn ich es noch recht in Erinnerung habe - das Leergewicht der Flasche, ohne Flaschenfuß, ohne Halterungen, ohne Glocken- ./.

kappe, ohne Armaturen - also das Gewicht der Flasche, wie sie vom Hersteller auf die Waage gebracht wird, allenthalben Leergewicht genannt.

Dann ist noch sehr schwer erkennbar - wir haben es damals mit Kreide sichtbar gemacht - ein im Kreis befindliches Zeichen, von dem ich glaube, daß es das TÜV-Zeichen des TÜVs Berlin sein könnte; aber hier kann ich mich ganz sicher nicht mehr festlegen. TÜV 1 bedeutet, soviel ich weiß, Technischer Überwachungsverein Berlin.

V.: Das würde also bedeuten, daß der Technische Überwachungsverein bei diesen Flaschen die Hände im Spiel hat.

Haben Sie geklärt, in welcher Form?

Z.De.: Der Technische Überwachungsverein prüft die Flasche nach Herstellung hinsichtlich des Flaschendrucks, und er prüft alle zehn Jahre die Flasche auf ihre Betriebssicherheit.

V.: Haben Sie sich nun grade dieser Frage noch etwas zugewandt dieser Prüfungen, etwa in Form, daß Sie sich mal um Prüfberichte u. dergl. gekümmert haben für diese Flasche?

Z.De.: Das war im Zuge weiterer Nachforschungen notwendig, denn es war natürlich jetzt wichtig, in Erfahrung zu bringen, was aufgrund dieser jetzt sichtbar gemachten Daten, Zahlen und Angaben über die Flasche selbst, über ihre Herstellung, über ihren Weg insgesamt noch in Erfahrung gebracht werden konnte, und hierzu wurden zunächst beim Hersteller Erkundigungen eingeholt, also bei Butan, Berlin, und im Zuge der späteren Ermittlungen dann erst allerdings auch bei demjenigen Technischen Überwachungsverein, der die Flasche dann nach zehn Jahren geprüft hat.

Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob wir auch die erste Prüfung nach der Herstellung beim TÜV Berlin noch nachgefragt haben.

Das, glaube ich, war nicht notwendig, denn..

V.: Nein. Es sieht also nach den hier vorhandenen Unterlagen nicht so aus, sondern erst die Nachprüfung.

Was hat Sie veranlaßt, dem so nachzugehen? Haben sich da irgendwelche Veränderungen ergeben, die Sie in grader Linie verfolgen mußten, oder was war die Ursache?

Z.De.: Zunächst war es ja unsere Aufgabe, alle Feststellungen zu treffen, die irgendwelche wichtigen Umstände über die Flasche aussagen könnten, um schließlich zu beweisheblichen Feststellungen zu führen. Die damaligen Feststellungen sollten zunächst

Aufschluß geben über den Weg der Flasche. Wir hatten zunächst angenommen, es wäre vielleicht noch möglich, bei einer der vielen Verteilerstellen eine Feststellung treffen zu können über den letzten Verbleib der Flasche, um möglicherweise dann feststellen zu können, wie die Flasche in.. später als Sprengkörper hergerichtet wurde und verwendet wurde.

Das hat sich dann von dem Zeitpunkt an, wo Typenschilder gefunden wurden, geändert. Die Ermittlungen wurden von diesem Zeitpunkt an dann geführt unter Einbeziehung der Typenschilder, d. h., es war naheliegend, zu prüfen, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen den in Heidelberg verwendeten Gasflaschen und den dann etwa sechs Tage später in Frankfurt aufgefundenen Typenschildern ~~mit~~ von Flüssiggasflaschen.

Sobald wir davon Kenntnis erhalten hatten in Heidelberg, daß solche Typenschilder in Frankfurt aufgefunden wurden, richteten sich also unsere Ermittlungen, wie gesagt, darauf, einen möglichen Zusammenhang festzustellen. Das ging dann so vor sich, daß wir uns diese Typenschilder mal angesehen haben; wir haben die Daten der Typenschilder überprüft, soweit es möglich war, und es war tatsächlich möglich, dann im Zuge dieser Überprüfung einige Feststellungen zu treffen, die einen Zusammenhang tatsächlich zwischen einem vorhandenen Typenschild aus Frankfurt und diesem hier vorliegenden Halsring erkennen ließen.

V.: Gut. Darüber wird ja in erster Linie später Herr Weinmann berichten können, der da wohl federführend war.

Frage:

Haben Sie selbst in diesem Zusammenhang Einzelermittlungen getroffen? Etwa solche TÜV-Prüfungen nachkontrolliert, um da irgendwelche Veränderungen festzustellen? Kurzum: um eben zu klären, woher kommt die Flasche? - den Ursprung - wie kommt's vielleicht zu Änderungen gegenüber anderen Bezeichnungen, die man dann entdeckte? usw. usf..

Z.De.: Ich selbst hatte damals noch Nachforschungen angestellt bei einer Fa. Hauke-Propan in Würzburg. Die Fa. Hauke-Propan in Würzburg war die Flüssiggas-Firma, die auf den in Frankfurt aufgefundenen Typenschild eingetragen war. Die Fa. Hauke-Propan war damals - so erinnere ich mich - aufgrund eines telefonischen Gesprächs, aufgrund von telefonischen Anfragen in der Lage,

~~zu sagen, daß Unterlagen - zunächst einmal Unterlagen - noch vor-~~  
 zu sagen, daß Unterlagen - zunächst einmal Unterlagen - noch vor-  
 handen sind, Geschäftsunterlagen, aus denen zu entnehmen war,  
 daß diejenige Flüssig-Gasflasche, die den Typenschild mit ihrer  
 Firmenbezeichnung geführt hat, von der Fa. Hauke-Propan zur Über-  
 prüfung für den TÜV an eine Fa. GEGA oder ähnlich gegeben hat,  
 d. h. zur Überprüfung und Instandsetzung an eine Fa. GEGA ge-  
 geben hat, und sie war weiterhin in der Lage, eine Ausfertigung  
 eines TÜV-Prüfberichtes aus ihren Unterlagen noch zu entnehmen,  
 der dann nachher auch in die Akten eingeführt wurde, aus dem her-  
 vorgeht, daß diejenige ~~Flüssig~~ Flüssig-Gasflasche - ich möchte  
 jetzt zunächst noch nicht sagen, daß es sich um die gleiche Gas-  
 flasche handelt -, daß die Flüssig-Gasflasche, von der dieser  
 in Frankfurt gefundene Typenschild stammt, die gleiche Gasflasche  
 war, wie die Gasflasche, von der wir in Heidelberg den Halsring  
 gefunden haben.

V.: Sie haben also von dieser Fa. Hauke, wie Sie sagen, Unterlagen bekommen, die hier weitere Überprüfungen ermöglichten.

Z.De.: Jawohl.

V.: Zunächst mal:

Hieß die Firma damals noch Hauke? Oder waren da Veränderungen eingetreten?

Z.De.: Da waren damals, soviel ich weiß, inzwischen geschäftliche Veränderungen vorgegangen, die ich aber jetzt nicht mehr in der Lage bin, darzustellen.

V.: Es liegt hier bei den Akten - das halte ich Ihnen vor aus

Bd. 104 Bl. 43 -

ein Schreiben an Sie vor von einer Fa. TEGA, Technische Gase und Gastechnik GmbH.

Besagt Ihnen das etwas?

Z.De.: Ich sagte ja, daß die Fa. TEGA die Gasflasche zur Überprüfung an den TÜV..

V.: Sie hatten vorhin zu Recht den Namen GEGA erwähnt; GEGA und TEGA sind zwei Paar Stiefel - es ist schwer auseinanderzuhalten.

RA Schi.: Ich weiß nicht, Herr Vorsitzender, wie diese Vorhalte eigentlich zustandekommen?

V.: Aus Bl. 43 Bd. 104.

RA Schi.: Jaja.. ... Nur: Ich glaube, Sie können da in der Form keine Vorhalte machen.

V.: Ich kann dem Herrn Zeugen das Schreiben vorhalten...

RA Schi.: Das können Sie, ja.

V.: ..dann wird's sehr vereinfacht; aber ich möchte ja grade versuchen, ihn aus dem Gedächtnis her schildern zu lassen.

Z.De.: Soweit kann ich mich erinnern, daß diejenige Gasflasche, von der..

V.: Es geht jetzt darum, daß Sie uns schilderten, daß Sie von einer Fa. Hauke, wie Sie sie bezeichnet haben, Unterlagen bekommen haben, die weitere Überprüfungen ermöglichten. Es geht jetzt nur um diese Unterlagen noch im Augenblick, und die Frage war jetzt an Sie gestellt, ob Sie damals mit einer Fa. Hauke korrespondiert haben, oder ob sich in der Firmenbezeichnung dieser Firma inzwischen etwas geändert hatte?

Z.De.: In Erinnerung ist mir schon der Begriff Fa. Hauke, und ich meine, mich auch noch zu erinnern, daß der betreffende Firmenangehörige Bohnenberger oder so ähnlich hieß, mit dem ich mich telefonisch damals auseinandergesetzt hatte und der dann wohl aufgrund dieses Telefongesprächs diese Mitteilung gemacht hat.

V.: Ich halte Ihnen das jetzt aus

Bl. 43 des Bandes 104

nochmals vor. Hier liegt ein Schreiben "Fa. TEGA", oben als Kopf, "Technische Gase und Gastechnik GmbH, vormals Hauke-Propan", und hier heißt es dann:

"An die Kriminalpolizei,  
z.Hd.v.Herrn Dengler."

Es kommen nun einige Angaben noch zur Firma; dann heißt es: "Bearbeiter Herr Bohnenberger", wie Sie schon schilderten; Datum: "30.6.72, Betr.: Propangasflasche, Typenschild Hauke Nr. 30 094" Und dann lautet der 1. Absatz:

Der Vorsitzende verliest den ersten Absatz des Schreibens Bl. 43 aus Bd. 104.

Wenn ich Ihnen das jetzt vorhalte, Frage:

Ist das das Schreiben gewesen, mit dem Ihnen die vorhin erwähnten Unterlagen übersandt worden sind?

Z.De.: Richtig. Bei dieser Beschreibung handelt es sich um den Bescheid auf meine telefonische Anfrage, und durch dieses Schreiben wurde auch als Anlage der TÜV-Prüfungsbericht übersandt, aus dem dann diese wesentlichen Angaben hervorgingen.

V.: Und die Frage vorhin war nur deswegen an Sie gestellt, weil hier nicht eine Fa. Hauke an Sie schreibt, sondern eine Fa. TEGA. Aber es ist Ihnen ja nun schon vorgehalten worden "vormals: Hauke-Propan", also die scheint sich inzwischen umgewandelt zu haben.

Z.De.: Ja, mir ist das auch noch dunkel in Erinnerung, aber jetzt konnte ich es doch so nicht mehr genau aussagen.

V.: In dem Schreiben selbst - wissen Sie noch, ob darauf hingewiesen wurde auf diese Firmenänderung?

Z.De.: Das weiß ich nicht mehr.

V.: Dann halte ich Ihnen vor, daß es darin heißt

- zweitletzter Absatz des Schreibens Bl. 43 aus Bd. 104:

"Bemerken möchten wir noch, daß wir dann am 1. September 69 unseren Firmennamen erneut geändert haben.."

Das war also der Hinweis.

Das wußten Sie nicht mehr. Ist's Ihnen jetzt geläufig geworden?

Z.De.: Das ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Ich hab das als nicht so bedeutsam für unsere Ermittlungen gehalten.

Dem Zeugen wird aus Bd. 104 Bl. 44 - 53 vorgelegt mit der Bitte, zu erklären, ob es dieselben Anlagen waren, die dem Schreiben beigelegt worden sind.

Das sind die Anlagen wohl gewesen. Erinnern kann ich mich mit Sicherheit aber an das erste Blatt

Bl. 44 -,

und mit Sicherheit kann ich mich erinnern an eine.. an die Prüfbescheinigung, und zwar an diejenige.. an dasjenige Blatt - Prüfbescheinigung - aus dem die Herstellungsnummer der Gasflasche hervorging. Es sind hier mehrere Blätter dabei - das hab ich nicht mehr in Erinnerung -, aber ich hab in Erinnerung, daß eine derartige Prüfbescheinigung enthalten war - ein derartiges Blatt "Prüfbescheinigung", enthalten war -, aus der die Nummer unserer Gasflasche hervorging.

V.: Diese Erklärung bezieht sich jetzt auf welche Blattzahl?

Z.De.: Das bezieht sich jetzt auf

Bl. 52.

V.: Jawohl. Danke schön.

Herr Berichterstatter, bitte schön.

Ri Mai.: Herr Dengler, ich hab bloß noch die eine Frage:

Haben Sie was in Erfahrung bringen können über den ersten Abnehmer dieser Flasche?

Z.De.: Ja, es war möglich, festzustellen, daß die Flasche im Jahre 1954 von Butan Berlin an die Fa. Stinnes nach Mannheim geliefert wurde.

Ri Mai.: Und wie kommt die Flasche von Stinnes zur Fa. Hauke?

Welche Beziehungen bestanden zwischen diesen beiden Firmen?

Z.De.: Es bestanden geschäftliche Verbindungen einige Zeit, soviel ich weiß. Die sind dann wohl später wieder unterbrochen worden. Wir haben uns damals, soviel ich weiß, auch mit dem Herrn Bohnenberger, der schon diese Unterlagen zugeschickt hat, dann nochmals auseinandergesetzt. Herr Bohnenberger brachte, wenn ich das richtig weiß, zum Ausdruck, daß er wohl zu der Zeit, zu der Geschäftsbeziehungen bestanden haben, noch nicht bei der Firma war.

Ri Mai.: Herr Dengler, es interessiert so im einzelnen nicht. Aber Sie haben also in Erfahrung gebracht, daß zwischen den Firmen Stinnes und Hauke, Würzburg jedenfalls irgendwelche geschäft-

lichen Beziehungen bestanden.

Z.De.: Ja.

Ri Mai.: Haben Sie noch weiterhin in Erfahrung gebracht etwas über die erste Eigentümersnummer, die diese Flasche bei der Fa. Stinnes bekommen hat?

Z.De.: Ja, die war ja auch in der Prüfbescheinigung enthalten. Die erste Eigentümersnummer, die also dann auf dem ersten Typenschild enthalten war, war 273.

Ri Mai.: Von wem haben Sie das erfahren?

Z.De.: Das war damals möglich, festzustellen, aufgrund der Herstellungsnummer.

Ri Mai.: Von welcher Firma haben Sie das erfahren?

Von der Fa. Stinnes? Wissen Sie's nicht mehr?

Z.De.: Mit Sicherheit ging es aus der Prüfbescheinigung hervor.

Ob mir nun diese Mitteilung aus Produktionsunterlagen..

Richtig, ich meine, mich zu erinnern:

Sie war in Produktionsunterlagen der Fa. Butan Berlin enthalten.

Ri Mai.: Ja. Danke schön.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

Ich sehe, beim Gericht nicht.

Bei der B.Anwaltschaft? Nicht.

Die Herrn Verteidiger?

Herr RA Schily.

Ende von Band 367.

*mu*

RA Schi.: Herr Dengler, haben Sie Ihre früheren Unterlagen über die Ermittlungen, die Sie damals geführt haben, nochmals vor Ihrer heutigen Vernehmung eingesehen?

Z.De.: Die Unterlagen, die damals im Gesamtkomplex erstellt worden sind, waren mir nicht mehr zugänglich.

RA Schi.: Also Vermerke etwa oder was, haben Sie die nochmals eingesehen?

Z.De.: Es gab einige vielfältige Informationsblätter, die wir damals erstellt hatten für Sachbearbeiter. Solche Unterlagen sind vorhanden und wurden immer wieder, auch bei verschiedenen Anlässen, bei Überprüfungen, bei Parallelüberprüfungen wohl mal durchgesehen und sind wohl immer mal wieder in die Hand gekommen.

RA Schi.: Ich meine nur:

Vor Ihrer heutigen Vernehmung, haben Sie da irgendwelche Vermerke nochmals durchgesehen?

Z.De.: Ich hatte vor einiger Zeit die Möglichkeit, nochmals mich zu informieren. Aber wie bereits gesagt: Die Originalunterlagen standen mir nicht zur Verfügung.

RA Schi.: Ja nun, gut: Durchschriften.  
Wann war denn das?

Z.De.: Auch keine Durchschriften,...

RA Schi.: Fotokopien oder was?

Z.De.: ..es handelt sich nur um Informationsblätter, die für die damaligen Sachbearbeiter als Anhalt mit den Daten herausgebracht wurden. Die Unterlagen - auch keine Durchschriften, wie sie heute dem Gericht vorliegen - standen mir nicht zur Verfügung, zur Einsicht.

RA Schi.: Sie meinen also, das waren also mehr so Auszüge oder nochmals Abschriften davon - auszugsweise Abschriften, wo bestimmte Daten nochmals aufgezeichnet waren?

Z.De.: Ja.

RA Schi.: Und wann haben Sie die zuletzt eingesehen?

Z.De.: Ja das ist ganz schwer zu sagen. - Das war wohl irgendwie mal zu dem Zeitpunkt, wo ich.. etwa um den Zeitpunkt, wo ich erfahren hab, daß ich als Zeuge im Prozeß aufgeführt bin.

RA Schi.: Wann war denn das?

Z.De.: Das war zu dem Zeitpunkt, als die Anklageschrift herauskam.

RA Schi.: Und wann war das?

Z.De.: Das kann ich nicht sagen.

RA Schi.: Das ist aber schon einige Zeit her.

Kann man das in Jahren rechnen, diesen Zeitraum?

Z.De.: Mag sein, daß dann nachher.. Es gab eine Abbildung über diesen für uns immerhin recht interessanten Fall aus dem Vorgang, der mal eine Zeitlang auch bei der Dienststelle gelegen hat.

RA Schi.: Aber nach der Anklageschrift haben Sie also erfahren - mit Einreichung der Anklageschrift -, daß Sie als Zeuge benannt werden.

Haben Sie denn die Anklageschrift auch gesehen?

Z.De.: Die Anklageschrift? Ich weiß nicht, ob es sich um eine vollständige Anklageschrift gehandelt hat. Es war wohl so'n Verzeichnis, das bei uns mal vorlag und auf dem die Zeugen aufgeführt waren - die Anklageschrift selber habe ich nicht gesehen.

RA Schi.: Aber das Beweismittelverzeichnis der Anklageschrift?

Z.De.: Das Zeugenverzeichnis,..

RA Schi.: ..das haben Sie gesehen?

Z.De.: ..oder es war ein Auszug daraus. Also ich hab jedenfalls die Seite gesehen, auf der ich als Zeuge aufgeführt war.

RA Schi.: Und wie ist das Ihnen zugegangen?

Z.De.: Tja - das kann ich tatsächlich nicht sagen. Es sind damals, wie es also um die Vorbereitung des Prozesses ging, hat man sich ja wohl informiert, da war ja wohl mal die eine oder andere Unterlage im Hinblick auf den Prozeß..

RA Schi.: Und da sind so zufällig..-

Ja, wann haben Sie denn angefangen, sich auf den Prozeß vorzubereiten?

Z.De.: Wie bitte?

RA Schi.: Sie sagten, wie man sich auf den Prozeß vorbereitet hat. Sie haben sicher auch auf den Prozeß vorbereitet?

Z.De.: Eine Vorbereitung war mir so, wie man das vielleicht unter dem Wort Vorbereitung versteht, nicht möglich, weil ich, wie ich bereits sagte, die Akten, die Originalakten nicht zur Verfügung hatte.

RA Schi.: Naja, ob Ihnen das möglich war oder nicht, das frag ich auch nicht.

Ob Sie sich vorbereitet haben, weil Sie das selber erwähnt haben - ich greife Ihr Wort auf, Herr Dengler.

Z.De.: Wenn Sie das Vorbereitung nennen?

Natürlich war es interessant, immer mal wieder bei Gelegenheit sich mit den Dingen vertraut zu machen.

RA Schi.: Na, mit welchen Dingen?

Z.De.: Mit den Vorgängen, mit der Tat in Heidelberg, die ja..

RA Schi.: Wie haben Sie denn das gemacht?

Z.De.: Auf vielfältigste Art und Weise. Das ergab sich bei Überprüfungen mit anderen Vorgängen, wo man vielleicht mal eine Nummer mal mitbekommen hat, bei der es jetzt darum ging, Vergleiche anzustellen mit den damaligen ~~Nummern~~ Nummern - allgemeinen Nummern, Fahrgestellnummern oder Ausweisnummern - kommt es dann schon mal vor, daß man versucht, bei der Auswertung oder bei der allgemeinen Informationsarbeit einmal wieder Einblick zu nehmen in die Unterlagen, soweit sie..

RA Schi.: Und da ist Ihnen zufällig auch eine Seite des Beweismittelverzeichnisses der Anklageschrift zu Gesicht gekommen, ja?

Z.De.: Ja - ich sagte: eine Seite, auf der Zeugen aufgeführt waren für den Prozeß in Stammheim.

RA Schi.: Woher kam denn diese Seite? Kam die da so zufällig per Post oder wie? Kam die auf Ihren Tisch?

Z.De.: Das ist mir nicht bekannt. Man hat wohl sich einmal notiert, wer als Zeuge aussagt.

Im übrigen handelte es sich um Angelegenheiten, die bei uns im innerdienstlichen Verkehr vor sich gingen, und über diese Angelegenheiten habe ich ja wohl keine Aussagegenehmigung.

RA Schi.: Wie? Was? Haben Sie keine Aussagegenehmigung?

Z.De.: Meine Aussagegenehmigung erstreckt sich nicht auf Vorgänge über innerdienstliche Angelegenheiten.

RA Schi.: Na, aber Sie datieren also den Zeitpunkt, bei dem Sie Ihre Aufzeichnung, wo Sie sagen, da war so'n bißchen was aufgezeichnet auf diesen Vermerken, den datieren Sie also auf den Zeitpunkt.. den datieren Sie also auf die Kenntnisnahme von dieser Seite aus dem Beweismittelverzeichnis der Anklageschrift?

Sie haben ja gesagt:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Anklageschrift, da haben Sie das letztmal diese Unterlagen sich angesehen?

Z.De.: Da ist es mir noch in Erinnerung. Aber es ist.. ich möchte natürlich nicht in Abrede stellen, daß man sie auch nachher nochmals bei irgendwelchen Anlässen, wenn man die Akten einmal von der einen Schrankseite auf die andere legt, vielleicht einmal auch einsieht.

RA Schi.: Können Sie denn nicht mehr sagen, wann das das letztmal war in etwa? War es noch in diesem Jahr? War es im vorigen Jahr? - Können Sie da, wenn Ihnen das vielleicht eine Zeitschleuse ist, so der 1. Januar, können Sie das noch sagen?

Z.De.: Das könnte absolut dieses Jahr schon gewesen sein.

RA Schi.: Nun, und jetzt können wir da vielleicht ein bißchen annähern - wir sind jetzt im Februar.

Kann's vielleicht gestern gewesen sein, Herr Zeuge?

Z.De.: Ich kann mich da auf eine genaue Zeit leider nicht festlegen, weil ich mir das nicht so genau gemerkt habe, weil ich im übrigen..

RA Schi.: Was gestern war - Sie haben doch da ganz phantastische Erinnerungen noch an Ziffern, Herr Zeuge? Was gestern war, das wissen Sie auf einmal nicht mehr?

Z.De.: Gestern war es nicht.

RA Schi.: Eben sagten Sie, das wissen Sie nicht mehr.

Herr Zeuge, Moment, was ist..

Z.De.: Wenn das also gestern gewesen wäre, da wär's mir ja schon noch in Erinnerung.

RA Schi.: Aber eben haben Sie mir noch eine andere Antwort gegeben, da haben Sie nämlich gesagt, Sie wissen nicht mehr, was gestern war.

War's vorgestern?

Z.De.: Vorgestern war's wohl auch nicht.

RA Schi.: Ja, wann war's denn nun das letztmal?

Z.De.: Das liegt vielleicht einige Zeit zurück, aber ich kann den Zeitpunkt nicht mehr genau sagen; das weiß ich nicht.

RA Schi.: Wir haben's doch ein bißchen angenähert, Herr Zeuge: Es war in diesem Jahr, meinten Sie.

Wann war's denn nun?

Z.De.: Es könnte beispielsweise Anfang dieses Jahres gewesen sein, im Januar irgendwann, möglicherweise. -

RA Schi.: Ende Januar?

Z.De.: Ha, das kann ich also nicht mehr sagen.

RA Schi.: Ja wissen Sie, es fällt mir auf, Herr Zeuge, daß Sie also hier so Zahlen produziert haben, von denen Sie selber sagen, daß Sie da Feststellungen getroffen haben im Jahre 1972 - wir schreiben jetzt das Jahr 1976 - das ist immerhin ein Zeitraum von vier Jahren, und das haben Sie ganz locker hier so dargestellt: Das war die Ziffer so und so, 3,25 - das kam also sehr fließend -, und jetzt also, was in der Nähe liegt: gestern und auch vielleicht etwa vorigen Monat, das fällt Ihnen ein bißchen schwer.

Woran liegt dieser Unterschied?

V.: Herr Rechtsanwalt, ich muß den Vorhalt in der Richtung korrigieren, daß der Herr Zeuge z. B. die Zahl 3,25 abgelesen hat anhand des Beweisstückes; er hat nur Bruchteile..

RA Schi.: Hab ich doch gar nicht gesagt. Dann hätten Sie mal besser zugehört, Herr Vorsitzender.

Ich habe gesagt, er hat diese Zahlen sehr locker hier produziert; er hat gesagt..

V.: Was heißt produziert, wenn er's hier vom Beweisstück abliest. Ich höre sehr wohl Ihnen zu, Herr Rechtsanwalt, wenn Sie fragen.

RA Schi.: Moment, Moment. Bevor das Beweisstück - dann können wir gern das Tonband zurückspielen lassen, wenn Sie's nicht mitbekommen haben - bevor er hier das Beweisstück gesehen hat, hat er hier Zahlen genannt.

V.: Er hat Zahlen genannt;..

RA Schi.: Ja und darum geht's mir.

V.: ..er hat die römische II, er hat die N genannt und G 1778 - das ist richtig, ja.

~~RA Schi.: Meiner Meinung hat er auch 3,25 genannt. Aber wir können's~~

RA Schi.: Meiner Meinung hat er auch 3,25 genannt. Aber wir können's gerne nochmals..

V.: Das war abgelesen.

RA Schi.: Er hat auf jeden Fall Zahlen genannt.

V.: Sicher, aber nicht die 3,25.

RA Schi.: Ich meine, er hat auch die 3,25 gesagt - darum will ich mich gar nicht streiten - er hat jedenfalls Zahlen genannt, so. Und jetzt, Herr Zeuge, wie kommt es, daß Sie hier Zahlen so darstellen, so aus dem Gedächtnis: vier Jahre Zeitraum; aber was im vergangenen Monat war, wann Sie die Unterlagen eingesehen haben, das wissen Sie auf einmal nicht mehr.

Wie kommt das?

Z.De.: Das hab ich ja nicht gesagt, daß ich die Zahlen zum letztenmal, zur Zeit der damaligen Ermittlungen, gelesen habe. Die Zahlen sind im übrigen durch die immerhin einige Wochen dauernden Ermittlungen ja schon schnell wieder in Erinnerung zu bringen. Wenn man sie also einmal durchliest, dann hat man sie wieder..

RA Schi.: Herr Zeuge, eine andere Frage:

Hätten Sie die Zahlen heute hier wieder nennen können, wenn Sie diese Vermerke überhaupt nicht wieder gesehen hätten?

Z.De.: Wahrscheinlich nicht, nein.

RA Schi.: Ist es also eigentlich nur eine Erinnerung an den Vermerk?

Z.De.: Um welchen Vermerk handelt sich's jetzt bitte?

RA Schi.: Um Ihre Aufzeichnungen, wo Sie also Zahlen sich notiert haben.

Z.De.: Würden Sie bitte nochmals die Frage stellen? Ich hab sie nicht verstanden.

RA Schi.: Erinnern Sie sich in Wahrheit nur an Ihre Aufzeichnung? Können sagen: Ja, ich hab mir das da aufgezeichnet, diese Zahl, aber haben gar keine Erinnerung mehr an die Zahl von damals?

Z.De.: Ja, wie verhält sich das eigentlich? -

Ich würde meinen, daß ich nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Einstanzungen auf dem ganzen Halsring hier, von links angefangen, bis rechts vorzusagen. Das wäre mir nicht mehr möglich gewesen.

RA Schi.: Jetzt frage ich Sie, Herr Zeuge, woran erkennen Sie eigentlich dieses Asservat? Sie haben gesagt, es handelt sich um das Sprengstück. Woran erkennen Sie das?

Z.De.: Zunächst mal an seiner ganz besonderen Verformung oder Deformierung, die durch die Explosion wohl entstanden ist, durch die Art der Verformungen, die grade hier an dieser einen Stelle,

diese ganz prägnante Verformung und eben allgemein am Aussehen, am Gewinde, an den Rändern, an der Farbe, am großen Gewinde, am kleinen Gewinde, das also insgesamt eine Vielzahl von Merkmalen aufzeigt, die es ganz eindeutig und unverkennbar als dieses Teil darstellen lassen, das auch damals vorgelegen hat.

RA Schi.: Daran erkennen Sie das?

Z.De.: Ja, natürlich, auch an den mir jetzt wieder geläufigen Ein-  
stanzungen.

RA Schi.: Wann haben Sie das zuletzt gesehen?

Z.De.: Ja, dieses...-

RA Schi.: ..dieses Sprengstück..

Z.De.: ..Sprengteil habe ich dann nach den Ermittlungen in Heidel-  
berg nicht mehr gesehen.

RA Schi.: Das letztmal wann? Können Sie das etwa sagen, wann das  
war?

Z.De.: Ja. Das war ungefähr sechs Wochen nach der Tat.

RA Schi.: Also Mitte 1972?

Z.De.: Ja.

RA Schi.: Da haben Sie's zuletzt gesehen?

Z.De.: Ja.

RA Schi.: Sie erkennen das nach diesem Zeitraum an diesen Details  
wieder? Diese Details sind Ihnen nach diesem Zeitraum noch in  
Erinnerung?

Z.De.: Die sind mir noch in Erinnerung.

RA Schi.: Haben Sie dazwischendurch dann Fotos nochmals gesehen?

Z.De.: Ja, Fotos waren auch von den Beweisstücken gemacht.

RA Schi.: Ja, haben Sie die nochmals gesehen?

Z.De.: Ja, die hab ich auch gesehen nochmals. Das könnte spätestens  
Anfang Januar gewesen sein nochmals.

RA Schi.: Anfang Januar?

Z.De.: Ja.

RA Schi.: Also Anfang Januar haben Sie anscheinend einige Auf-  
zeichnungen gesehen und auch Fotos, nicht?

Z.De.: Ja.

RA Schi.: Sagen Sie:

Der Herr Weinmann, ist der auf derselben Dienststelle wie Sie?

Z.De.: Nein.

RA Schi.: Kennen Sie den Herrn Weinmann?

Z.De.: Ja, natürlich.

RA Schi.: Wann haben Sie ihn zuletzt gesprochen?

Z.De.: Ja, das weiß ich jetzt auch nicht. - Ich glaube, noch einmal nach Ende der Heidelberger Ermittlungen - zufällig.

RA Schi.: Vielleicht zufällig im Januar?

Z.De.: Nein. Mit Sicherheit dieses Jahr noch nicht.

RA Schi.: Ja, wann denn zuletzt?

Z.De.: Das könnte Mitte letzten Jahres mal gewesen sein; später war das mit Sicherheit nicht mehr der Fall.

RA Schi.: Ja, danke schön. Keine Fragen mehr.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe, nicht.

Das Asservat B 52 Pos. 2.1

- Gasflaschenhalsring -

wird vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, an der Besichtigung teilzunehmen.

Können wir den Herrn Zeugen vereidigen?

RA Schn.: Bloß noch eine Frage.

V.: Herr RA Schnabel, bitte schön.

RA Schn.: Herr Zeuge, aus welchem Material ist denn das Stück?

Z.De.: Es handelt sich um ein Metallstück. Ich habe darüber keine genaueren Erkundigungen eingeholt.

RA Schn.: Ja, Metall ist natürlich ein weiter Begriff.

Ist es Gold, ist es Silber, ist es Zinn, ist es Eisen? Kupfer?

V.: Also Herr Rechtsanwalt, Sie fragen nach seinem persönlichen Eindruck.

RA Schn.: Ich wäre dankbar, wenn jetzt grad dieses sehr wohlverwahrt oben bliebe.

V.: Sie sehen, es ist sogar abgedeckt.

Die Metallbeschaffenheit selber - ich weiß nicht, ob das eine Zeugenfrage ist? Ich habe nichts dagegen, wenn der Herr Zeuge..

RA Schn.: Ja gut, Herr Vorsitzender. Es waren vielleicht manche andere Fragen, wie er von wem erfahren hat, wie man das so macht, auch nicht unmittelbare Zeugenfragen, was er so von der Fa. Butan von anderen erfahren hat, wieso oder warum.

V.: ... Ermittlungsergebnis. Aber bitte, Herr Rechtsanwalt, wir wollen sehen, ob der Herr Zeuge..

RA Schn.: Ich bin immer noch beim Material.

Z.De.: Wir haben über das Material eine genaue Begutachtung nicht eingeholt, weil wir das im Zusammenhang mit unseren Ermittlungen nicht für so wesentlich erachtet haben. Möglicherweise kam es mal zur Sprache bei unseren Erkundigungen, die wir eingeholt haben, bei Gesprächen, die wir geführt haben mit Angehörigen des Technischen Überwachungsvereins oder der Hersteller- und Verarbeitungsfirmen.

Ich ging davon aus, daß es sich wahrscheinlich um Gußeisen handelt.

RA Schn.: Welche Farbe hat das Stück denn?

Z.De.: Das Stück ist jetzt leicht angerostet. Damals hat es also eine gleichmäßige grau-bräunliche Farbe gehabt - mal etwas blankere Stellen drunter, mal etwas angerauhtere Stellen.

RA Schn.: Herr Zeuge, Sie haben doch auf eine Frage eben des Kollegen Schily, wie Sie das Stück erkennen, gesagt: an der Farbe und haben unter Umständen auch noch andere Merkmale genannt. Und jetzt sagen Sie: Jetzt ist es angerostet; dann ist doch die Farbe nicht mehr dieselbe.

Wie erkennen Sie's dann noch an der Farbe?

Z.De.: Das hat sich durch die Roststellen nicht in der Farbe total verändert, sondern es sind schon noch einige ursprüngliche Stellen vorhanden, die zu einem Vergleich sich recht gut eignen.

RA Schn.: Und wie sind denn diese Vergleichsstellen jetzt farblich?

Z.De.: Das sind die Stellen, die jetzt nicht.. die sich nicht verändert haben, die also auf der.. zumindest die Oberseite, die Seite, auf der die Einstanzen vorgenommen sind, die hat sich ja nicht verändert, die war lediglich damals etwas mit Kreide ausgefüllt zur besseren Sichtbarmachung der Zeichen; aber ansonsten hat sich die Oberseite eigentlich nicht verändert.

RA Schn.: Sind Sie sich auch sicher?

Z.De.: Da bin ich mir sicher.

RA Schn.: Wodurch hat die sich nicht verändert? Rosten da Teile und andere Teile rosten nicht?

Z.De.: Offenbar.

V.: Es kann doch der Herr Zeuge nicht die Ursache beantworten..

RA Schn.: Ja, aber es könnte ja sein.

Ist das irgendwie noch bearbeitet worden? Ist da vielleicht Rost..?

Z.De.: Ja. Ich erkenne, daß der größte Teil der Oberfläche, vor allem der Teil, an dem die Einstanzungen vorgenommen sind, heute noch die gleiche Farbe hat, wie zu dem Zeitpunkt, als wir uns bei den Ermittlungen mit dem Beweisstück beschäftigt haben.

RA Schn.: Und wie würden Sie diese Farbe mal nennen, grade dort?

Z.De.: Die Farbe ist sehr schwer zu bezeichnen. Ich würde sie als Mischton bezeichnen.

RA Schn.: Mischöne gibt es viele, Herr Zeuge.

Z.De.: Also es ist weder ein ganz.. natürlich grau ist die heraus.. der herausragende Farbton - mal etwas heller, mal vielleicht etwas dunkler, also mit Schattierungen und Änderungen am Gewindeteil - das ist ja auch verständlich - und etwas anderen Farbtönen an der glatten Oberseite: bräunlich dort, wo.. ins Bräunliche gehend dort, wo Gewindeseiten vorhanden sind, also in der Innenseite, und das Außengewinde grau - vorherrschend grau - dort, wo an der Oberseite die Stanzzahlen eingetragen sind.

RA Schn.: Sind die Stanzzahlen eingeschlagen oder überstehend?

Z.De.: Eingestanzt mit Stanzeisen, die bei der Herstellerfirma vorhanden sind und die von Hand eingestanzt werden.

RA Schn.: Woher wissen Sie das?

Z.De.: Das haben wir uns damals zeigen lassen bei Butan in Mannheim,..

RA Schn.: ..wie man das macht?

Z.De.: Ja.

RA Schn.: Und wo wissen Sie die ursprüngliche Nummer her, die vorher Sie der Herr Berichterstatter gefragt hat - die Herstellungsnummer, die ursprüngliche Herstellungsnummer?

Z.De.: Die Herstellernummer steht auf dem Halsring, die Nummer, die die Firma, die die Flasche herstellt, als ihre Nummer einstanzt und die nie identisch ist mit der Eigentümersnummer.

RA Schn.: Wissen Sie sie jetzt auch noch?

Z.De.: Ja, natürlich.

RA Schn.: Nämlich?

Z.De.: G 1778

RA Schn.: Sie haben doch auch noch ne andere Nummer genannt auf die Frage des Herrn Berichterstatters?

Z.De.: Das war die ursprüngliche Eigentumsnummer 273.

RA Schn.: Nach der habe ich ja gefragt.

V.: An sich beantwortet, Herr Rechtsanwalt. Es ist ganz klar gesagt worden, woher der Herr Zeuge diese Nummer kennt. Ich würde also doch bitten, daß man solche Fragen nicht wiederholt; sie sind ganz klar beantwortet.

Sonstige Fragen noch?

RA Schn.: Danke.

V.: Herr B.Anwalt Widera.

Reg.Dir.Wi.: Ich wollte mich nur erkundigen danach:

Ist nicht beabsichtigt, den Zeugen zu seinen Ermittlungen hinsichtlich des weiteren Splitters, eines weiteren Halsringes zu befragen? Nicht beabsichtigt?

V.: Die heutige Aussage sollte auf diesen Splitter beschränkt sein.

Der Zeuge Dengler wird vorschriftsmäßig vereidigt und um 15.10 Uhr im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Wir kommen morgen zu der Vernehmung der Zeugen

Weinmann, Hörner, Gomille, Borchardt, Burkart,  
Tietgen, Pelzing, Kleckers und Leidel.

Für die Vernehmung dieser Zeugen scheinen mir maßgeblich zu sein die Ordner 102, 103 und 104.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Damit sind wir am Ende des heutigen Sitzungstages.

Fortsetzung um 9.00 Uhr morgen früh.

Ende der Hauptverhandlung um 15.11 Uhr.

Ende von Band 368.